



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. November 2012 (30.11)  
(OR. en)**

16332/12

**Interinstitutionelles Dossier:  
2008/0243 (COD)**

**ASILE 105  
CODEC 1944**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) [Erste Lesung] – Politische Einigung

---

1. Mit der Dublin-Verordnung sollten die Kriterien und Verfahren festgelegt werden, die bei der Bestimmung des Mitgliedstaats anzuwenden sind, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Ziel des Änderungsvorschlags ist es, das System effizienter zu gestalten sowie sicherzustellen, dass im Rahmen des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats den Bedürfnissen der Antragsteller entsprochen wird.

2. Am 8. Dezember 2008 erhielt der Rat von der Kommission einen Vorschlag für eine Neufassung der genannten Verordnung<sup>1</sup>. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag am 7. Mai 2009 angenommen<sup>2</sup>. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 16. Juli 2009 eine Stellungnahme zu dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission angenommen<sup>3</sup>. Der Ausschuss der Regionen hat auf seiner Plenartagung vom 6./7. Oktober 2009 eine Stellungnahme zu dem ursprünglichen Vorschlag angenommen<sup>4</sup>.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>5</sup> haben Vertreter des Rates, des Parlaments und der Kommission informelle Gespräche geführt, um zu einer Einigung zu gelangen. Aus diesen Kontakten ist der in der Anlage wiedergegebene Text hervorgegangen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung am 18. Juli 2012 den Kompromiss zu dem Teil des Vorschlags gebilligt, der nicht das Ausschussverfahren betrifft<sup>6</sup>. Der LIBE-Ausschuss hat den vorgenannten Text am 19. September 2012 informell gebilligt.
5. In Bezug auf die Fragen im Zusammenhang mit dem Ausschussverfahren ist infolge des informellen Trilogs vom 14. November 2012 ein Kompromiss zwischen dem Vorsitz des Ausschusses der Ständigen Vertreter und dem Berichterstatter erzielt worden.

---

<sup>1</sup> Dok. 16929/08.

<sup>2</sup> P6\_TA(2009)0377.

<sup>3</sup> SOC/333-CESE 1210/2009.

<sup>4</sup> CdR 90/2009.

<sup>5</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>6</sup> Dok. 12746/2/12 REV 1.

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, er möge die politische Einigung über die in der Anlage wiedergegebene geänderte Neufassung der Dublin-Verordnung bestätigen<sup>7</sup> und die im Anhang zur Anlage enthaltenen Erklärungen in das Ratsprotokoll aufnehmen. Nach der Billigung der politischen Einigung und der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen kann der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung annehmen. Anschließend wird der Standpunkt des Rates in erster Lesung dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine Annahme in zweiter Lesung ohne Abänderungen übermittelt.
- 

---

<sup>7</sup> Gemäß Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben diese Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der Neufassung dieser Verordnung beteiligen möchten. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der Neufassung dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

## ANLAGE

↓ 343/2003/EG

⇒ neu

⌚ Rat

2008/0243 (COD)

Vorschlag für eine

### **VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen ⇒ oder Staatenlosen ⇐ in einem Mitgliedstaat gestellten ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ zuständig ist**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag ⌚ [...] ⌚ ⌚ über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ⌚ ⌚ [...] ⌚ , insbesondere auf Artikel ⌚ [...] ⌚ ⌚ 78 Absatz 2 Buchstabe e ⌚ ,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>8</sup>,

---

<sup>8</sup> ABl. C vom , S. .

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>9</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 294 AEUV<sup>10</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

↓ neu

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist<sup>11</sup>, muss in einigen wesentlichen Punkten geändert werden. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt sich eine Neufassung der Verordnung.
- 

↓ 343/2003/EG Erwägung 1

↻ Rat

- (2) Eine gemeinsame Asylpolitik einschließlich eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig in der Union um Schutz nachsuchen.

---

<sup>9</sup> ABl. C vom , S. .

<sup>10</sup> ABl. C vom , S. .

<sup>11</sup> ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1.

---

↓ 343/2003/EG Erwägung 2

- (3) Der Europäische Rat ist auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere übereingekommen, auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 stützt, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. In dieser Hinsicht gelten unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien die Mitgliedstaaten, die alle den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, als sichere Staaten für Drittstaatsangehörige.

---

↓ 343/2003/EG Erwägung 3

- (4) Entsprechend den Schlussfolgerungen von Tampere sollte dieses System auf kurze Sicht eine klare und praktikable Formel für die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats umfassen.

---

↓ 343/2003/EG Erwägung 4

⇒ neu

- (5) Eine solche Formel sollte auf objektiven und für die Mitgliedstaaten und die Betroffenen gerechten Kriterien basieren. Sie sollte insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, um den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Bestimmung ~~der Flüchtlingseigenschaft~~ ⇒ des internationalen Schutzstatus ⇐ zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der ~~Asylanträge~~ ⇒ Anträge auf internationalen Schutz ⇐ nicht zu gefährden.

~~Bezüglich der schrittweisen Einführung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, das auf längere Sicht zu einem gemeinsamen Asylverfahren und einem unionsweit geltenden einheitlichen Status für die Personen, denen Asyl gewährt wird, führen sollte, sollten im derzeitigen Stadium die Grundsätze des am 15. Juni 1990 in Dublin unterzeichneten Übereinkommens über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags(4) (nachstehend "Dubliner Übereinkommen" genannt), dessen Durchführung die Harmonisierung der Asylpolitik gefördert hat, mit den aufgrund der bisherigen Erfahrungen erforderlichen Änderungen beibehalten werden.~~

---

↓ neu

↻ Rat

- (6) Die erste Phase auf dem Weg zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem, das auf längere Sicht zu einem gemeinsamen Asylverfahren und einem unionsweit geltenden einheitlichen Status für die Personen, denen Asyl gewährt wird, führen soll, ist nun abgeschlossen. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 4. November 2004 das Haager Programm angenommen, das die Ziele für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgibt, die im Zeitraum 2005-2010 erreicht werden sollen. Im Haager Programm wurde die Europäische Kommission aufgefordert, die Bewertung der Rechtsakte aus der ersten Phase abzuschließen und dem Rat und dem Europäischen Parlament die Rechtsakte und Maßnahmen der zweiten Phase so vorzulegen, dass sie vor Ende 2010 angenommen werden können.

- ➔ (6a) Im Stockholmer Programm hat der Europäische Rat sein Ziel bekräftigt, bis spätestens 2012 gemäß Artikel 78 AEUV für Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, einen gemeinsamen Raum des Schutzes und der Solidarität zu errichten. Außerdem betonte er, dass das Dublin-System weiterhin ein zentrales Element beim Aufbau des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems bildet, da es die Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen eindeutig zuweist.
- (6b) Die Mittel des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, das durch die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtet wurde, sollten dafür bereitstehen, den einschlägigen Dienststellen der für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Mitgliedstaaten angemessene Unterstützung zu leisten.
- Insbesondere sollte es für Solidaritätsmaßnahmen wie den Asyl-Einsatzpool mit Asyl-Unterstützungsteams Sorge tragen, die diejenigen Mitgliedstaaten unterstützen, die sich einem besonderen Druck gegenübersehen und den Antragstellern kein angemessenes Schutzniveau insbesondere hinsichtlich der Aufnahme und des Schutzes bieten können. Ⓞ
- (7) Angesichts der Bewertungsergebnisse empfiehlt es sich in dieser Phase, die der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zugrunde liegenden Prinzipien zu bestätigen und gleichzeitig im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen die notwendigen Verbesserungen vorzunehmen, um die Leistungsfähigkeit des Systems zu erhöhen und die Personen, die auf der Grundlage dieses Verfahrens internationalen Schutz beantragen, besser zu schützen. ➔ Da ein gut funktionierendes Dublin-System für das GEAS von großer Bedeutung ist, sollten seine Grundlagen und seine Funktionsweise im Zuge des schrittweisen Aufbaus anderer Instrumente des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und der EU-Solidarität regelmäßig überprüft werden. Es sollte ein umfassender „Eignungstest“, d.h. eine faktengestützte Überprüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Dublin-Systems, einschließlich seiner Auswirkungen auf die Grundrechte, durchgeführt werden. Ⓞ



- (8) Im Interesse der Gleichbehandlung aller Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und um die Übereinstimmung mit dem geltenden Asylrecht der EU zu wahren, insbesondere mit der Richtlinie 2011/xx/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes<sup>12</sup> umfasst der Anwendungsbereich dieser Verordnung Personen, die subsidiären Schutz beantragt haben oder genießen.
- (9) Die Richtlinie [.../.../EG] vom ... zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten sollte vorbehaltlich der Beschränkungen der Anwendung jener Richtlinie gemäß ihren Erwägungsgründen 28, 29 und 30 sowie Artikel 32 dieser Richtlinie auf das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach Maßgabe dieser Verordnung Anwendung finden.
- (9a) Die Richtlinie [.../.../EG] vom ... zur Einführung gemeinsamer Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus [1] sollte zusätzlich und unbeschadet der Bestimmungen über die in dieser Verordnung geregelten Verfahrensgarantien vorbehaltlich der Beschränkungen der Anwendung jener Richtlinie gemäß ihren Erwägungsgründen X, X und X sowie Artikel X (Aufhebungsbestimmung) dieser Richtlinie gelten.

---

<sup>12</sup> ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12.

- (10) Bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und  $\Rightarrow$  wie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt  $\Leftarrow$  eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein.  $\Rightarrow$  Bei der Beurteilung des Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung einschließlich des Hintergrunds des Minderjährigen berücksichtigen.  $\Leftarrow$  Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden.
- 

$\Downarrow$  343/2003/EG Erwägung 6

~~Die Einheit der Familie sollte gewahrt werden, soweit dies mit den sonstigen Zielen vereinbar ist, die mit der Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats angestrebt werden.~~

---

$\Downarrow$  neu

$\Rightarrow$  Rat

- (11) Im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und  $\Rightarrow$  wie in  $\Leftarrow$  der Charta der Grundrechte der Europäischen Union  $\Rightarrow$  anerkannt  $\Leftarrow$  sollte die Achtung  $\Rightarrow$  [...]  $\Leftarrow$   $\Rightarrow$  des Familienlebens  $\Leftarrow$  eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein, wenn sie diese Verordnung anwenden.

---

↓ 343/2003/EG (Erwägung 7)

⇒ neu

- (12) Mit der gemeinsamen Bearbeitung der von den Mitgliedern einer Familie gestellten ~~Asylanträge~~ ⇒ Anträge auf internationalen Schutz ⇐ durch ein und denselben Mitgliedstaat kann sichergestellt werden, dass die Anträge sorgfältig geprüft werden, diesbezügliche Entscheidungen kohärent sind ⇒ und dass die Mitglieder einer Familie nicht voneinander getrennt werden ⇐.

---

↓ neu

⇒ Rat

- (13) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und des Kindeswohls zu gewährleisten, sollte ein zwischen dem Antragsteller und seiner ⇒ [...] ⇐  
⇒ Verwandtschaft ⇐ bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter ⇒ des Antragstellers ⇐ begründet ist, als verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der einen Familienangehörigen ⇒ oder Verwandten ⇐ in einem anderen Mitgliedstaat hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten.

---

↓ 343/2003/EG (Erwägung 7)

⇒ neu

⇒ Rat

- (14) Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere aus humanitären Gründen oder in Härtefällen von den Zuständigkeitskriterien abweichen können, ~~um eine räumliche Annäherung von Familienmitgliedern vorzunehmen, sofern dies aus humanitären Gründen erforderlich ist~~  
⇒ um eine räumliche Annäherung anderer Familienangehöriger oder Verwandter zu ermöglichen, und einen bei ihm oder einem anderen Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz prüfen zu können ☹ auch wenn sie für eine solche Prüfung nach den in der Verordnung festgelegten verbindlichen Zuständigkeitskriterien nicht zuständig sind ⇒ [...] ☹.

---

↓ neu

⇒ Rat

- (15) Um die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, sollte ein persönliches Gespräch geführt  
⇒ [...] ☹ werden. ⇒ Der Asylbewerber sollte unmittelbar bei der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz über die Anwendung dieser Verordnung und darüber informiert werden, dass das Gespräch, mit dem die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats erleichtert werden soll, es dem Antragsteller auch ermöglicht, Angaben über die Anwesenheit von Familienangehörigen, Geschwistern oder anderen Verwandten in dem Mitgliedstaat zu machen. ☹

- (16) Es sollten insbesondere im Einklang mit den in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Rechten Rechtsgarantien und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Überstellungsbeschlüsse festgeschrieben werden, um einen wirksamen Schutz der Rechte der Betroffenen zu gewährleisten. Gegenstand des wirksamen Rechtsbehelfs sollte sowohl die Prüfung der Anwendung dieser Verordnung als auch die Prüfung der Rechts- und Sachlage in dem Mitgliedstaat sein, in den der Antragsteller überstellt wird, um so die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen.
- (17) [...]
- (18) Die Ingewahrsamnahme von Asylbewerbern sollte im Einklang mit dem Grundsatz erfolgen, wonach eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam genommen werden darf, weil sie um internationalen Schutz nachsucht. Die Ingewahrsamnahme sollte so kurz wie möglich dauern und den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen Die Ingewahrsamnahme von Asylbewerbern muss insbesondere im Einklang mit Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention [...] erfolgen. [...] Die gemäß dieser Verordnung durchgeführten Verfahren in Bezug auf eine in Gewahrsam genommene Person sollten vorrangig in möglichst kurzer Zeit abgewickelt werden. Hinsichtlich der allgemeinen Garantien sowie der Bedingungen für die Ingewahrsamnahme sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie [...]/.../EG] vom ... zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern auch auf Personen anwenden, die aufgrund der vorliegenden Verordnung in Gewahrsam genommen wurden.
- (18a) Mängel oder gar ein Zusammenbruch von Asylsystemen, die häufig dadurch verschlimmert oder mitverursacht werden, dass die Asylsysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, können das ordnungsgemäße Funktionieren des mit dieser Verordnung eingeführten Systems beeinträchtigen: dies könnte dazu führen, dass die im EU-Asylrecht und in der Grundrechtecharta sowie in anderen internationalen Menschenrechts- und Flüchtlingsrechtsverpflichtungen niedergelegten Rechte der Personen, die internationalen Schutz beantragen, verletzt werden könnten.

➔ (18b) Ein Prozess für Frühwarnung, Vorsorge und Bewältigung von Asylkrisen, mit dem derartige Verschlechterungen oder Zusammenbrüche verhindert werden sollen, wobei das EASO in Ausübung seiner Befugnisse aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 eine Schlüsselrolle spielt, sollte geschaffen werden, um sowohl eine tragfähige Zusammenarbeit im Rahmen dieser Verordnung sicherzustellen als auch das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Asylpolitik zu stärken. Der Prozess sollte gewährleisten, dass die Union sobald wie möglich bei Situationen alarmiert wird, in denen Anlass zur Sorge besteht, dass das reibungslose Funktionieren des mit dieser Verordnung geschaffenen Systems bedroht ist, weil das Asylsystem eines oder mehrerer Mitgliedstaaten besonderem Druck ausgesetzt ist und/oder die Asylsysteme eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Mängel aufweisen. Mit diesem Prozess könnte die Union frühzeitig Vorbeugemaßnahmen fördern und derartigen Situationen die entsprechende politische Aufmerksamkeit widmen. Solidarität steht im Mittelpunkt des GEAS, und Solidarität und gegenseitiges Vertrauen gehen Hand in Hand. Durch die Steigerung dieses Vertrauens könnte der Prozess die Lenkung konkreter Maßnahmen echter und praktischer Solidarität gegenüber dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten verbessern, um den betroffenen Mitgliedstaaten im Allgemeinen und den Asylbewerbern im Besonderen zu helfen. Gemäß Artikel 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, demzufolge die Rechtsakte der Union, immer wenn dies erforderlich ist, entsprechende Maßnahmen für die Anwendung des Solidaritätsgrundsatzes enthalten sollten, sollte dieser Prozess durch derartige Maßnahmen flankiert werden. Der Rat hat am 8. März 2012 Schlussfolgerungen über einen gemeinsamen Rahmen für echte und praktische Solidarität gegenüber Mitgliedstaaten, deren Asylsysteme besonderem Druck, einschließlich durch gemischte Migrationsströme, ausgesetzt sind, angenommen, der ein Instrumentarium aus bereits bestehenden und möglichen neuen Maßnahmen darstellt. Dieses Instrumentarium sollte im Rahmen eines Mechanismus für Frühwarnung, Vorsorge und Bewältigung von Asylkrisen Berücksichtigung finden. ☺

⇒ (18c) Die Mitgliedstaaten sollten mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen bei der Zusammenstellung von Informationen über ihre Fähigkeit, besonderen Druck auf ihre Asyl- und Aufnahmesystemen zu bewältigen, insbesondere im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung zusammenarbeiten. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen sollte regelmäßig über die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 739/2010 gesammelten Informationen Bericht erstatten. ☺

(19) ⇒ Überstellungen in den zuständigen Mitgliedstaat können entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates<sup>13</sup> auf freiwilliger Basis, in Form der kontrollierten Ausreise oder in Begleitung erfolgen. Die Mitgliedstaaten sollten sich durch entsprechende Information des Antragstellers für Überstellungen auf freiwilliger Basis einsetzen und sicherstellen, dass Überstellungen in Form einer kontrollierten Ausreise oder in Begleitung in humaner Weise unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und der Menschenwürde **sowie des Kindeswohls und unter weitestgehender Berücksichtigung der Entwicklungen in der einschlägigen Rechtsprechung, insbesondere hinsichtlich Überstellungen aus humanitären Gründen, vorgenommen werden.** ☺

---

↓ 343/2003/EG Erwägung 8

(20) Der schrittweise Aufbau eines Raums ohne Binnengrenzen, in dem der freie Personenverkehr gemäß den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet wird, sowie die Festsetzung der Gemeinschaftspolitiken zu den Einreise- und Aufenthaltsbedingungen einschließlich allgemeiner Anstrengungen zur Verwaltung der Außengrenzen erfordern ausgewogene, im Geiste der Solidarität anzuwendende Zuständigkeitskriterien.

---

<sup>13</sup> ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3.

---

↴ neu

↻ Rat

(21) ↻ [...] ↻

(22) ↻ [...] ↻

(23) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten in Anwendung dieser Verordnung gilt die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr <sup>14</sup>

(24) Der Austausch von personenbezogenen einschließlich sensibler gesundheitsbezogener Daten des Antragstellers vor der Überstellung soll die zuständigen Asylbehörden in die Lage versetzen, dem Antragsteller eine angemessene Unterstützung zukommen zu lassen und die Kontinuität des Schutzes und der ihm zustehenden Rechte zu gewährleisten. Der Schutz der Daten von Antragstellern, die in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden, sollte im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG geregelt werden.

---

<sup>14</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.



---

↓ 343/2003/EG Erwägung 9  
(angepasst)

- (25) Die Anwendung dieser Verordnung kann dadurch erleichtert und ihre Wirksamkeit erhöht werden, dass die Mitgliedstaaten bilaterale Vereinbarungen treffen, die darauf abzielen, die Kommunikation zwischen den zuständigen Dienststellen zu verbessern, die Verfahrensfristen zu verkürzen, die Bearbeitung von Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchen zu vereinfachen oder Modalitäten für die Durchführung von Überstellungen festzulegen.

---

↓ 343/2003/EG Erwägung 10  
(angepasst)

- (26) Die Kontinuität zwischen dem ~~im Dubliner Übereinkommen~~ <sup>☒</sup> in der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 <sup>☒</sup> festgelegten Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und dem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren sollte sichergestellt werden. Außerdem sollte die Kohärenz zwischen dieser Verordnung und der Verordnung ~~(EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000~~ (EG) Nr. [...] [über die Einrichtung von „~~Eurodac~~ EURODAC“ für den Ab~~Vergleich~~ <sup>15</sup> von Fingerab~~drücken~~ druckdaten zum Zweck der effektiven Anwendung ~~des Dubliner Übereinkommens~~ <sup>15</sup> <sup>☒</sup> der Dublin-Verordnung <sup>☒</sup>] sichergestellt werden.

---

<sup>15</sup> ~~ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1.~~

---

↓ 343/2003/EG Erwägung 11  
(angepasst)  
⇒ neu

- (27) Die Anwendung dieser Verordnung (~~EG) Nr. 2725/2000~~ soll durch das ~~Eurodac~~ EURODAC-System, das mit Verordnung (EG) Nr. [...]  [über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zweck der effektiven Anwendung der Dublin-Verordnung]  eingerichtet worden ist, und insbesondere durch die ~~Anwendung der~~ Artikel 46 und 810 jener Verordnung erleichtert werden.

↓ neu

- (28) Das Visa-Informationssystem, das mit Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt<sup>16</sup> eingerichtet worden ist, und insbesondere die Artikel 21 und 22, sollen die Anwendung dieser Verordnung ebenfalls erleichtern.

---

<sup>16</sup> ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60.

---

↓ 343/2003/EG Erwägung 12

☞ Rat

- (29) In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter diese Verordnung fallen, sind die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Instrumenten ☞ einschließlich der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ☞ gebunden.

---

↓ 343/2003/EG Erwägung 13

☞ Rat

- (30) ☞ [...] ☞ ☞ Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. ☞

---

↓ 1103/2008/EG, Nr. 3 (1) des Anhangs ⇒ Rat
---

- (31) ⇒ [...] ☉ ⇒ Das Prüfverfahren sollte verwendet werden für die Ausarbeitung einer Informationsbroschüre über Dublin/Eurodac, für die Festlegung von Verfahren, die der Erleichterung geeigneter Maßnahmen zur Ermittlung der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats lebenden Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen dienen, für die Festlegung von ⇒ [...] ☉ Verfahren für die Durchführung von Maßnahmen zur Zusammenführung unbegleiteter Minderjähriger mit Verwandten und abhängiger Personen mit ⇒ Kindern, Geschwistern oder Eltern ☉ ⇒ [...] ☉ für die Festlegung von Verfahren zur Vorbereitung und Übermittlung von Aufnahme- und Wiederaufnahmegesuchen, für die Erstellung und Überarbeitung der beiden Verzeichnisse mit den Beweismitteln für ein Aufnahmegesuch, für die Gestaltung des Laissez-passers, für die Festlegung der Verfahren für die Durchführung von Überstellungen, ⇒ [...] ☉ für die Erstellung eines Standardformulars für den Datenaustausch, ⇒ für die Erstellung eines Standardformulars für eine gemeinsame Gesundheitsbescheinigung ☉ ⇒ [...] ☉ sowie für die Festlegung der Regeln für die Einrichtung gesicherter elektronischer Übermittlungskanäle für alle schriftliche Korrespondenz, da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind. ☉

⇒ (31a) Zur Festlegung ergänzender nicht wesentlicher Vorschriften über die Ermittlung von Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen, **einschließlich der Kriterien für die Feststellung des Bestehens einer nachgewiesenen familiären Bindung**, über die Kriterien, die bei der Beurteilung der Fähigkeit zur Sorge für den unbegleiteten Minderjährigen zu berücksichtigen sind, und über die Festlegung ergänzender Vorschriften hinsichtlich der Beurteilung der Fähigkeit zur Sorge für den unbegleiteten Minderjährigen in Fällen, in denen sich die Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten des unbegleiteten Minderjährigen in mehr als einem Mitgliedstaat aufhalten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

(31b) Zur Festlegung ergänzender nicht wesentlicher Vorschriften über die Elemente, die zur Beurteilung des Abhängigkeitsverhältnisses zu berücksichtigen sind, **und die Kriterien zur Feststellung des Bestehens einer nachgewiesenen familiären Bindung**, über die Kriterien, die bei der Bewertung der Fähigkeit der betreffenden Person zur Sorge für die abhängige Person zu berücksichtigen sind, und über die Elemente, die zur Beurteilung einer längerfristigen Reiseunfähigkeit zu berücksichtigen sind, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. ☺

⇒ [...] ⇐

⇒ **(31d) Bei der Anwendung der Verordnung, einschließlich der Vorbereitung delegierter Rechtsakte, sollte die Kommission Sachverständige aus unter anderem allen einschlägigen nationalen Behörden konsultieren.** ⇐

---

⇓ neu

(32) Die zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 erforderlichen Maßnahmen wurden im Wege der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 erlassen. Aus Gründen der Klarheit und weil sie einem allgemeinen Zweck dienen können, sollten einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 in diese Verordnung übernommen werden. Für die Mitgliedstaaten und die Asylbewerber ist es gleichermaßen wichtig, dass es ein allgemeines Verfahren zur Lösung von Fällen gibt, in denen die Mitgliedstaaten die Verordnung unterschiedlich anwenden. Es ist daher gerechtfertigt, das in der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 vorgesehene Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten, die die humanitäre Klausel betreffen, in diese Verordnung zu übernehmen und auf den Regelungsgegenstand dieser Verordnung insgesamt auszudehnen.

---

↓ 343/2003/EG Erwägung 14  
(angepasst)  
⇒ neu

- (33) ⇒ Um die Anwendung dieser Verordnung wirksam überwachen zu können, ⇔ bedarf es einer regelmäßigen Bewertung.

---

↓ 343/2003/EG Erwägung 15  
(angepasst)  
⇒ neu  
☞ Rat

- (34) ~~Die~~ ☒ Diese ☒ Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>17</sup> anerkannt wurden. ⇒ Diese Verordnung ⇔ zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung des in Artikel 18 verankerten Rechts auf Asyl sowie die in Artikel 1, 4, 7, 24 und 47 der Charta ☞ anerkannten Rechte ☞ zu gewährleisten, und ☞ [...] ☞ ☞ sollte ☞ in diesem Sinne angewandt werden.

---

<sup>17</sup> ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

---

↓ 343/2003/EG Erwägung 16

⇒ neu

⇒ Rat

- (35) Da das Ziel der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines ~~Asylantrags~~  
⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ zuständig ist, den ein Drittstaatsangehöriger  
⇒ oder Staatenloser ⇐ in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

⇒ [...] ⇐

↓ 343/2003/EG Erwägung 17

(angepasst)

⇒ Rat

~~Entsprechend Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt ist, haben das Vereinigte Königreich und Irland mit Schreiben vom 30. Oktober 2001 mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.~~



☞ Gemäß Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, haben diese Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten. ☹

---

↓ 343/2003/EG Erwägung 18  
(angepasst)  
☞ Rat

~~Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist.~~

☞ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist – ☹

---

↓ 343/2003/EG Erwägung 19  
(angepasst)

~~Das Dubliner Übereinkommen bleibt in Kraft und gilt weiterhin zwischen Dänemark und den durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten bis ein Abkommen geschlossen wurde, das Dänemark eine Beteiligung an der Verordnung gestattet~~

---

↓ 343/2003/EG (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL I

### GEGENSTAND UND DEFINITIONEN

#### *Artikel 1*

##### ⊠ *Gegenstand* ⊠

Diese Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen ⇒ oder Staatenlosen ⇐ in einem Mitgliedstaat gestellten ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ zuständig ist, zur Anwendung gelangen.

#### *Artikel 2*

##### ⊠ *Definitionen* ⊠

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Drittstaatsangehöriger“ jede Person, die nicht Bürger der Union im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist ⇒ und bei der es sich nicht um ~~...~~ ⇒ einen Staatsangehörigen eines Staates handelt, der sich aufgrund eines Abkommens mit der Europäischen Gemeinschaft an dieser Verordnung beteiligt ⇐ ⇐ ;

b) ~~„Genfer Flüchtlingskonvention“ das Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung;~~

e) ~~"Asylantrag" den von einem Drittstaatsangehörigen gestellten Antrag, der als Ersuchen um internationalen Schutz eines Mitgliedstaats im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention angesehen werden kann. Jeder Antrag auf internationalen Schutz wird als Asylantrag angesehen, es sei denn, ein Drittstaatsangehöriger ersucht ausdrücklich um einen anderweitigen Schutz, der gesondert beantragt werden kann;~~

---

↓ neu

b) „Antrag auf internationalen Schutz“ einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 2004/83/EG;

---

↓ 343/2003/EG (angepasst)  
⇒ neu  
⇒ Rat

c) ~~„Antragsteller“ oder „Asylbewerber“ einen Drittstaatsangehörigen ⇒ oder Staatenlosen ⇐ , der einen ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ gestellt hat, über den noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist;~~

- de) „Prüfung eines ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ “ die Gesamtheit der Prüfungsvorgänge, der Entscheidungen oder Urteile der zuständigen Behörden in Bezug auf einen ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ gemäß ⇒ der Richtlinie 2005/85/EG des Rates<sup>18</sup>, ~~☉ und der Richtlinie 2004/83/EG ☾~~ ⇐ mit Ausnahme der Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß dieser Verordnung ☉ [...] ☾ ;
- ef) „Rücknahme ~~des Asylantrags~~ ⇒ eines Antrags auf internationalen Schutz ⇐ “ die vom Antragsteller im Einklang mit ⇒ der Richtlinie 2005/85/EG ⇐ ~~dem einzelstaatlichen Recht~~ ausdrücklich oder stillschweigend unternommenen Schritte zur Beendigung des Verfahrens, das aufgrund des von ihm gestellten ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ eingeleitet worden ist;
- fe) „~~Flüchtling~~ ⇒ Person, der internationaler Schutz gewährt wird ⇐ “ ~~jeden~~ ☒ einen ☒ Drittstaatsangehörigen ⇒ oder Staatenlosen, der anerkanntermaßen ☉ Anspruch auf ☾ internationalen Schutz im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2004/83/EG ☉ [...] ☾ ☉ hat ☾ ⇐ ~~dem die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt und der Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in dieser Eigenschaft gestattet wurde;~~

---

<sup>18</sup> ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13.

---

↵ neu

➡ Rat

➡ [...] Ⓞ ➡ (g) "Familienangehörige" die folgenden Mitglieder der Familie des Antragstellers, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat: Ⓞ

- ➡ i) der Ehegatte des Antragstellers oder sein nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare: Ⓞ
- ➡ ii) die minderjährigen Kinder des unter Ziffer i genannten Paares oder des Antragstellers, sofern diese nicht verheiratet sind, gleichgültig, ob es sich nach dem nationalen Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt: Ⓞ

---

⇒ neu

➡ Rat

➡ [...] Ⓞ

- ➡\_iii) bei minderjährigen und unverheirateten Antragstellern der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach der Praxis des Mitgliedstaates, in dem der Erwachsene sich aufhält, für sie verantwortlich ist: Ⓞ

➔\_iv) bei einem unverheirateten Minderjährigen, dem internationaler Schutz gewährt wurde, der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach der Praxis des Mitgliedstaates, in dem sich die Person aufhält, der internationaler Schutz gewährt wurde, für sie verantwortlich ist; ☹

➔ [...]

➔ ga) "Verwandter" folgende Personen, die sich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten:

– \_\_\_\_\_ ➔ der volljährige Onkel/die volljährige Tante des Antragstellers ➔ [...]

☹ der Großvater/die Großmutter des Antragstellers ☹

ungeachtet dessen, ob sie ehelich oder unehelich geboren oder gemäß dem nationalen Recht an Kindes statt angenommen sind; ☹

➔ [...]

↓ 343/2003/EG

➔ Rat

➔ [...]

➔ [...]

➔\_h) "Minderjähriger einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren;

---

↓ 343/2003/EG (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

⇒ [...] ⇒ i) „unbegleiteter Minderjähriger“ ~~unverheiratete Personen unter 18 Jahren~~  
⇒ einen Minderjährigen, ⇔ der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht  
oder nach der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen  
Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist, solange er sich  
nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt  
Minderjährige ein, die nach ~~ihre~~ Einreise in das Hoheitsgebiet eines  
Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen werden;

⇒ [...] ⇒

---

↓ neu

⇒ Rat

⇒ [...] ⇒

⇒ [...] ⇒ j) "Vertreter" eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Behörden zur  
Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren  
nach Maßgabe dieser Verordnung bestellt wurde, um die Interessen des  
Minderjährigen zu wahren und für ihn, soweit erforderlich, Rechtshandlungen  
vorzunehmen. Wird eine Organisation zum Vertreter bestellt, so bezeichnet der  
Ausdruck "Vertreter" eine Person, die in Bezug auf den Minderjährigen die  
Pflichten dieser Organisation im Einklang mit dieser Verordnung wahrnimmt; ⇒

---

↓ 343/2003/EG

⇒ neu

⇒ Rat

⇒ [...] k) „Aufenthaltstitel“ jede von den Behörden eines Mitgliedstaats erteilte Erlaubnis, mit der der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen ⇒ oder Staatenlosen ⇐ im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gestattet wird, einschließlich der Dokumente, mit denen die Genehmigung des Aufenthalts im Hoheitsgebiet im Rahmen einer Regelung des vorübergehenden Schutzes oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die eine Ausweisung verhindernden Umstände nicht mehr gegeben sind, nachgewiesen werden kann; ausgenommen sind Visa und Aufenthaltstitel, die während der zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats entsprechend dieser Verordnung erforderlichen Frist oder während der Prüfung eines ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ oder eines Antrags auf Gewährung eines Aufenthaltstitels erteilt wurden;

⇒ [...] l) „Visum“ die Erlaubnis oder Entscheidung eines Mitgliedstaats, die im Hinblick auf die Einreise zum Zweck der Durchreise oder die Einreise zum Zweck eines Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten verlangt wird. Es werden folgende Arten von Visa unterschieden:

- i) „Visum für den längerfristigen Aufenthalt“: ⇒ [...] eine von einem der Mitgliedstaaten im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht oder dem EU-Recht ausgefertigte Erlaubnis oder Entscheidung ⇒ [...], die im Hinblick auf die Einreise zum Zweck eines Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat von mehr als drei Monaten verlangt wird;



ii) „Visum für den kurzfristigen Aufenthalt“: ➔ [...] Ⓞ ➔ eine Erlaubnis oder Entscheidung eines Mitgliedstaats im Hinblick auf die Durchreise durch das Hoheitsgebiet eines, mehrerer oder aller Mitgliedstaaten oder einen geplanten Aufenthalt in diesem Gebiet von höchstens drei Monaten je Sechsmonatszeitraum ab dem Zeitpunkt der ersten Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Ⓞ ;

➔ [...] Ⓞ

➔ [...] Ⓞ ➔ iii) "Visum für den Flughafentransit" ein für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen eines oder mehrerer Flughäfen von Mitgliedstaaten gültiges Visum. Ⓞ

↓ neu  
➔ Rat

➔ [...] Ⓞ

➔ m) „Fluchtgefahr“ die in einem Einzelfall auf objektive gesetzlich festgelegte Kriterien gegründete Annahme, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen wird. Ⓞ

---

↓ 343/2003/EG (angepasst)

⇒ neu

## KAPITEL II

### ***ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE $\boxtimes$ UND SCHUTZGARANTIEN $\boxtimes$***

#### *Artikel 3*

##### *$\boxtimes$ Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz $\boxtimes$*

- (1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden ~~Asylantrag~~  $\Rightarrow$  Antrag auf internationalen Schutz  $\Leftarrow$ , den ein Drittstaatsangehöriger  $\Rightarrow$  oder Staatenloser  $\Leftarrow$  im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats  $\boxtimes$  einschließlich an der Grenze oder  $\boxtimes$   $\Rightarrow$  in den Transitzonen  $\Leftarrow$  stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III  $\boxtimes$  dieser Verordnung  $\boxtimes$  als zuständiger Staat bestimmt wird.

---

↓ 343/2003/EG Artikel 13

⇒ neu

⇒ Rat

(2) Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung nicht bestimmen, welchem Mitgliedstaat die Prüfung des ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ obliegt, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig.

⇒ Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der bestimmende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob aufgrund eines der folgenden Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als für die Prüfung des Asylantrags zuständig bestimmt werden kann.

Kann keine Überstellung gemäß diesem Absatz an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, bei dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der bestimmende Mitgliedstaat der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständige Staat. Ⓞ

---

↓ 343/2003/EG

⇒ neu

- (3) Jeder Mitgliedstaat behält das Recht, einen Asylbewerber nach ⇒ Maßgabe der Bestimmungen und Schutzgarantien der Richtlinie 2005/85/EG ⇐ ~~seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften unter Wahrung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention~~ in einen ⇒ sicheren ⇐ Drittstaat zurück- oder auszuweisen.
- 

↓ 343/2003/EG Artikel 3 (4)

(angepasst)

⇒ neu

☉ Rat

#### Artikel 4

##### ⊗ *Recht auf Information* ⊗

- (41) ⇒ Sobald ein Antrag auf internationalen Schutz ☉ im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 dieser Verordnung ☉ eingegangen ist, wird der ⇐ Der Asylbewerber ~~wird schriftlich und in einer ihm hinreichend bekannten Sprache~~ ⇒ von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ⇐ über die Anwendung dieser Verordnung, ~~ihre Fristen und ihre Wirkung~~ ⇒ und insbesondere über folgende Aspekte unterrichtet ⇐ ☉

---

↴ neu

➡ Rat

- a) die Ziele dieser Verordnung und die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat ➡ sowie die Folgen eines Umzugs in einen anderen Mitgliedstaat während der Bestimmung des nach dieser Verordnung zuständigen Mitgliedstaats und während der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz ☹ ;
- b) die Kriterien für die Zuweisung der Prüfungszuständigkeit und die Rangfolge dieser Kriterien ➡ , die einzelnen Schritte des Verfahrens und ihre Dauer einschließlich der Tatsache, dass ein in einem Mitgliedstaat gestellter Antrag auf internationalen Schutz dazu führen kann, dass dieser Mitgliedstaat nach dieser Verordnung dafür zuständig wird, selbst wenn dies nicht aus den Kriterien für die Zuweisung der Zuständigkeit hervorgeht ; ☹ ; ➡ [...] ☹
- ➡ bc) das persönliche Gespräch gemäß Artikel 5 und die Möglichkeit, Angaben über die Anwesenheit von Familienangehörigen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g, von Geschwistern, Verwandten oder Verwandtschaft in den Mitgliedstaaten zu machen, einschließlich der Mittel, mit denen der Antragsteller diese Angaben machen kann; ☹

➡ [...] ☹

- ➡ [...] ☹ ➡ c) ☹ die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen einen Überstellungsbeschluss ➡ und gegebenenfalls zur Beantragung der Aussetzung der Überstellung ☹ ;





➔ [...]☉ ➔ d)☉ den Umstand, dass die zuständigen Behörden ➔ der Mitgliedstaaten☉ ihn betreffende Daten allein zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung austauschen dürfen;


➔ [...]☉ ➔ e)☉ das Auskunftsrecht bezüglich ihn betreffender Daten und das Recht zu beantragen, dass ihn betreffende unrichtige Daten berichtigt oder ihn betreffende unrechtmäßig verarbeitete Daten gelöscht werden, ➔ [...]☉ ➔ sowie☉ die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte ➔ [...]☉ ➔ einschließlich der☉ Kontaktangaben der ➔ Behörden im Sinne des Artikels 33 und der nationalen Datenschutzbehörden☉, die Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten entgegennehmen.

- (2) Die Informationen nach Absatz 1 werden schriftlich in einer Sprache mitgeteilt, ➔ die der Antragsteller versteht oder☉ von der angenommen werden darf, dass der Antragsteller sie versteht. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das zu diesem Zweck gemäß Absatz 3 erstellte gemeinsame Merkblatt.

Wenn dies für das Verständnis des Antragstellers notwendig ist, werden die Informationen auch mündlich ➔ , beispielsweise☉ bei dem Gespräch nach Artikel 5, erteilt.

➔ [...]☉



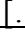

- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Erstellung   
[...]  eines gemeinsamen Merkblatts sowie eines speziellen Merkblatts für  
unbegleitete Minderjährige  [...] , das mindestens die Angaben in Absatz 1 enthält.  
Dieses gemeinsame Merkblatt enthält außerdem Informationen über die Anwendung der  
Verordnung über die Einrichtung von "Eurodac" für den Abgleich von Fingerabdruckdaten  
zum Zwecke der effektiven Anwendung der Dublin-Verordnung (EG) Nr. [...]/... und  
insbesondere über den Zweck, zu dem die Daten des betreffenden Asylbewerbers in  
Eurodac verarbeitet werden. Das gemeinsame Merkblatt wird so gestaltet, dass die  
Mitgliedstaaten es mit zusätzlichen mitgliedstaatsspezifischen Informationen ergänzen  
können.


Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten  
Prüfverfahren erlassen. 

[...] 

## *Artikel 5*

### *Persönliches Gespräch*

- (1) Der Mitgliedstaat, der nach Maßgabe dieser Verordnung das Verfahren zur Bestimmung  
des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, [...]  führt  ein persönliches  
Gespräch, [...]  um die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern.  
Dieses Gespräch soll auch das richtige Verständnis der dem Antragsteller gemäß Artikel 4  
bereitgestellten Informationen ermöglichen. 

[...] 

(2) ➔ [...] ➔ Das Gespräch darf unterbleiben, wenn

a) der Antragsteller untergetaucht ist oder

➔ [...] ➔

b) der Antragsteller, nachdem er die in Artikel 4 genannten Informationen erhalten hat, bereits sachdienliche Angaben gemacht hat, so dass der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat auf andere Weise bestimmt werden kann. Der Mitgliedstaat, der auf das Gespräch verzichtet, gibt dem Antragsteller Gelegenheit, alle weiteren sachdienlichen Informationen vorzulegen, so dass der zuständige Mitgliedstaat ordnungsgemäß bestimmt werden kann, bevor eine Entscheidung über die Überstellung des Antragstellers an den nach Artikel 25 Absatz 1 zuständigen Mitgliedstaat ergeht. ➔

➔ [...] ➔

(3) Das persönliche Gespräch wird zeitnah ➔ [...] ➔ geführt, in jedem Fall aber, bevor über die Überstellung des Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat gemäß Artikel 25 Absatz 1 entschieden wird.

(4) Das persönliche Gespräch wird in einer Sprache geführt, ➔ die der Antragsteller versteht oder ➔ von der angenommen werden darf, dass er sie versteht und in der er sich verständigen kann. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der Person, die das persönliche Gespräch führt, gewährleisten kann.



- (5) Das persönliche Gespräch erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten. ➔ Es wird von einer dafür qualifizierten Person gemäß dem innerstaatlichen Recht durchgeführt. ☹
- (6) Der Mitgliedstaat, der das persönliche Gespräch führt, erstellt einen ➔ [...] ☹ ➔ eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest ☹ die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus dem Gespräch enthält ➔ [...] ☹ ➔ Diese Zusammenfassung kann in Form eines Berichts oder eines Standardformulars erstellt werden. Der Mitgliedstaat gewährleistet, dass der Antragsteller und/oder ein ihn vertretender Rechtsanwalt Zugang zu der Zusammenfassung erhält ☹ .

## *Artikel 6*

### *Garantien für Minderjährige*

- (1) Das Wohl des Kindes ist in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass unbegleitete Minderjährige in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, von einem Vertreter vertreten und/oder unterstützt werden. ➔ [...] ☹ ➔ Der Vertreter verfügt über die entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnisse, damit gewährleistet ist, dass dem Wohl des Minderjährigen während der nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Er hat Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Antragstellers einschließlich des speziellen Merkblatts für unbegleitete Minderjährige. Dieser Absatz lässt die entsprechenden Bestimmungen in Artikel 25 der Asylverfahrensrichtlinie unberührt. ☹

- (3) Bei der Würdigung des Kindeswohls arbeiten die Mitgliedstaaten eng zusammen und tragen dabei insbesondere folgenden Faktoren gebührend Rechnung:
- a) Möglichkeiten der Familienzusammenführung;
  - b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen ➞ [...] Ⓢ ;
  - c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Kind um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte;
  - d) den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

➞ [...] Ⓢ

➞ (4) Zum Zweck der Durchführung des Artikels 8 unternimmt der Mitgliedstaat, in dem der unbegleitete Minderjährige den Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, so bald wie möglich geeignete Schritte, um die Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten des unbegleiteten Minderjährigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu ermitteln, wobei er das Wohl des Minderjährigen schützt.

Zu diesem Zweck können sie internationale oder andere einschlägige Organisationen um Hilfe ersuchen, auch indem sie dem Minderjährigen den Zugang zu den Suchdiensten dieser Organisationen ermöglichen.

Das Personal der zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 33, die unbegleitete Minderjährige betreffende Anträge bearbeiten, haben eine geeignete Schulung über die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger erhalten und werden weiterhin geschult. ☹

- (5) Zur Erleichterung geeigneter Maßnahmen zur Ermittlung der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats lebenden Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen gemäß Absatz 4 dieses Artikels erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, einschließlich der Festlegung eines Standardformulars für den Austausch einschlägiger Informationen zwischen den Mitgliedstaaten. ☺ [...] ☹ ☺ Diese Durchführungsrechtsakte ☹ werden ☺ [...] ☹ gemäß dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

↓ 343/2003/EG (angepasst)

⇒ neu

### KAPITEL III

#### ~~RANGFOLGE DER KRITERIEN~~

#### ⊗ KRITERIEN ZUR BESTIMMUNG DES ZUSTÄNDIGEN MITGLIEDSTAATS ⊗

Artikel ~~57~~

⊗ Rangfolge der Kriterien ⊗

- (1) Die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats finden in der in diesem Kapitel genannten Rangfolge Anwendung.

- (2) Bei der Bestimmung des nach den Kriterien ☒ dieses Kapitels ☒ zuständigen Mitgliedstaats wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag ⇒ auf internationalen Schutz ⇐ zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt.

↓ neu

↻ Rat

↻ [...] ↻

- ↻ (3) Im Hinblick auf die Anwendung der in den Artikeln 8, 10 und 11 genannten Kriterien berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle vorliegenden Indizien für den Aufenthalt von Familienangehörigen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g, Geschwistern oder sonstigen Verwandten des Antragstellers im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, sofern diese Indizien vorgelegt werden, bevor ein anderer Mitgliedstaat dem Gesuch um Aufnahme- oder Wiederaufnahme der betreffenden Person gemäß den Artikeln 22 und 24 stattgegeben hat, und sofern über frühere Anträge des Asylbewerbers auf internationalen Schutz noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist. ↻

---

↓ 343/2003/EG (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

Artikel ~~68~~

⇒ [...] ⇐

⊗ Minderjährige ⊗

- (1) Handelt es sich bei dem ~~Asylbewerber~~ ⇒ Antragsteller ⇐ um einen unbegleiteten Minderjährigen, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich ein Angehöriger seiner Familie ⇒ im Sinne des Artikel 2 Buchstabe g oder ein Geschwister ⇐ rechtmäßig aufhält, für die Prüfung seines Antrags ⇒ auf internationalen Schutz ⇐ zuständig, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen dient. ⇒ Ist der Antragsteller ein verheirateter Minderjähriger, dessen Ehepartner sich nicht rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, so ist der Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, in dem sich der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener – der entweder nach dem Recht oder nach der Praxis des Mitgliedstaats, in dem Letzterer sich rechtmäßig aufhält, für ihn zuständig ist – oder ein Geschwister aufhält. ⇐

---

↓ 343/2003/EG Artikel 15 (3)

(angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

- (2) Ist der ~~Asylbewerber~~ ⇒ Antragsteller ⇐ ein unbegleiteter Minderjähriger, der einen Familienangehörigen hat, der sich ⇒ rechtmäßig ⇐ in einem anderen Mitgliedstaat aufhält ⇒ [...] Ⓞ, ⇒ und wurde anhand einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass der Angehörige für den Antragsteller sorgen kann, Ⓞ so ⇒ nimmt dieser Mitgliedstaat eine räumliche Annäherung des Minderjährigen an seinen Angehörigen vor und Ⓞ ⇒ ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig, sofern ⇐ ~~nehmen die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit eine räumliche Annäherung dieses Minderjährigen an seinen bzw. seine Angehörigen vor, es sei denn, dass dies nicht dem Wohl des Minderjährigen dient.~~

---

↓ neu

⇒ Rat

- (3) Hat der Antragsteller in mehreren Mitgliedstaaten Familienangehörige, Geschwister oder sonstige Verwandte im Sinne der Absätze 1 und 2, die sich dort ⇒ [...] Ⓞ aufhalten, wird der für die Prüfung des Antrags zuständige Mitgliedstaat danach bestimmt, was dem Wohl des ⇒ unbegleiteten Ⓞ Minderjährigen dient.

---

↓ 343/2003/EG

⇒ neu

⇒ Rat

- (4) ~~ist~~ Hat der Antragsteller keinen Familienangehörigen, ⇒ kein Geschwister ☹ ⇒ oder keinen sonstigen ⇒ Verwandten im Sinne der Absätze 1 und 2 ☹ ⇐ anwesend, so ist der Mitgliedstaat, in dem der ⇒ unbegleitete ☹ Minderjährige seinen ⇒ [...] ☹ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ gestellt hat, zuständig ⇒, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen dient. ⇐

⇒ [...] ☹

- ⇒ (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 40a in Bezug auf die Ermittlung der Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen, **einschließlich der Kriterien für die Feststellung des Bestehens einer nachgewiesenen familiären Bindung**, die Kriterien, bei der Beurteilung der Fähigkeit eines Verwandten, für den unbegleiteten Minderjährigen zu sorgen, zu berücksichtigen sind, und die Festlegung ergänzender Vorschriften hinsichtlich der Beurteilung der Fähigkeit zur Sorge für den unbegleiteten Minderjährigen in Fällen, in denen sich die Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten des unbegleiteten Minderjährigen in mehr als einem Mitgliedstaat aufhalten, delegierte Rechtsakte zu erlassen. Bei der Ausübung ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte geht die Kommission nicht über den in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehenen Umfang des Kindeswohls hinaus. ☹

---

↓ 1103/2008 Nr. 3 (1) des Anhangs  
⇒ neu  
⇒ Rat

⇒ [...] ☉ ⇒ (6) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, in denen die Verfahren für Konsultationen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte ☉ dieses Artikels, gegebenenfalls einschließlich der Schlichtungsverfahren zur Regelung von Divergenzen zwischen den Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit einer Annäherung der betreffenden Personen bzw. den Ort, an dem diese erfolgen soll, werden ⇒ [...] ☉ gemäß dem in Artikel ~~40~~<sup>27</sup> Absatz ⇒ [...] ☉ 2 ☉ genannten ⇒ [...] ☉ Verfahren ⇒ [...] ☉ erlassen.

---

↓ 343/2003/EG (angepasst)  
⇒ neu  
⇒ Rat

*Artikel ~~7~~<sup>9</sup>*

*☒ Familienangehörige, denen internationaler Schutz gewährt wurde ☒*

Hat der Asylbewerber einen Familienangehörigen — ungeachtet der Frage, ob die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat —, der in seiner Eigenschaft als Flüchtling ⇒ Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, ☐ das Recht auf Aufenthalt in einem Mitgliedstaat ☒ aufenthaltsberechtigt ist ☒, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ☐ zuständig, sofern die betreffenden Personen ☒ diesen Wunsch schriftlich kundtun ☒.



Artikel 910

⊗ Familienangehörige, die internationalen Schutz beantragt haben ⊗

Hat ein Asylbewerber in einem Mitgliedstaat einen Familienangehörigen, über dessen ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ ~~Asylantrag~~ noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, so ⊗ ist ⊗ dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ ⊗ zuständig ⊗ , sofern die betreffenden Personen ⊗ diesen Wunsch schriftlich kundtun ⊗ .

⇒ [...] ⇐

---

↓ 1560/2003 Artikel 11 (1) (angepasst)

~~Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 findet sowohl Anwendung, wenn der Asylbewerber auf die Hilfe eines Familienangehörigen angewiesen ist, der sich in einem Mitgliedstaat aufhält, als auch, wenn ein Familienangehöriger, der sich in einem Mitgliedstaat aufhält, auf die Unterstützung des Asylbewerbers angewiesen ist.~~

---

↓ 1103/2008 Nr. 3 (1) des Anhangs

⇒ [...] ⇐

---

↓ 343/2003/EG (angepasst)

⇒ neu

☉ Rat

Artikel ~~14~~12

☒ Familienverfahren ☒

Stellen mehrere Mitglieder einer Familie ☉ im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g und/oder unverheiratete minderjährige Geschwister ☉ in demselben Mitgliedstaat gleichzeitig oder in so großer zeitlicher Nähe einen ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ☒, dass die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemeinsam durchgeführt werden können, und könnte die Anwendung der in dieser Verordnung genannten Kriterien ihre Trennung zur Folge haben, so gilt für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats Folgendes:

- a) zuständig für die Prüfung der ~~Asylanträge~~ ⇒ Anträge auf internationalen Schutz ☒ sämtlicher Familienmitglieder ☉ im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g und/oder unverheirateter minderjähriger Geschwister ☉ ist der Mitgliedstaat, der nach den Kriterien für die Aufnahme des größten Teils ☉ [...] ☉ ☉ von ihnen ☉ zuständig ist;
- b) andernfalls ist für die Prüfung der Mitgliedstaat ☒ zuständig ☒, der nach den Kriterien für die Prüfung des von dem ältesten Familienmitglied gestellten ⇒ Antrags ☒ zuständig ist.

Artikel ~~9~~13

⊗ Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa ⊗

- (1) Besitzt der Asylbewerber einen gültigen Aufenthaltstitel, so ist der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, für die Prüfung des ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ zuständig.
- (2) Besitzt der Asylbewerber ein gültiges Visum, so ist der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, für die Prüfung des ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ zuständig, es sei denn, dass das Visum ⇒ [...] ⇐ ⇒ im Auftrag ⇐ eines anderen Mitgliedstaats ⇒ im Rahmen einer Vertretungsvereinbarung gemäß Artikel 8 der Verordnung (E) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft ⇐ erteilt wurde. In diesem Fall ist der ⇒ [...] ⇐ ⇒ vertretene ⇐ Mitgliedstaat für die Prüfung des ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ zuständig.  
⇒ [...] ⇐

- (3) Besitzt der Asylbewerber mehrere gültige Aufenthaltstitel oder Visa verschiedener Mitgliedstaaten, so sind die Mitgliedstaaten für die Prüfung des ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ in folgender Reihenfolge zuständig:
- a) der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat, oder bei gleicher Gültigkeitsdauer der Mitgliedstaat, der den zuletzt ablaufenden Aufenthaltstitel erteilt hat;
  - b) der Mitgliedstaat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat, wenn es sich um gleichartige Visa handelt;
  - c) bei nicht gleichartigen Visa der Mitgliedstaat, der das Visum mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat, oder bei gleicher Gültigkeitsdauer der Mitgliedstaat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat.
- (4) Besitzt der Asylbewerber nur einen oder mehrere Aufenthaltstitel, die weniger als zwei Jahre zuvor abgelaufen sind, oder ein oder mehrere Visa, die seit weniger als sechs Monaten abgelaufen sind, aufgrund deren er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen konnte, so sind die Absätze 1, 2 und 3 anwendbar, solange der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen hat.

Besitzt der Asylbewerber einen oder mehrere Aufenthaltstitel, die mehr als zwei Jahre zuvor abgelaufen sind, oder ein oder mehrere Visa, die seit mehr als sechs Monaten abgelaufen sind, aufgrund deren er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen konnte, und hat er die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten nicht verlassen, so ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Antrag ⇒ auf internationalen Schutz ⇐ gestellt wird.

- (5) Der Umstand, dass der Aufenthaltstitel oder das Visum aufgrund einer falschen oder missbräuchlich verwendeten Identität oder nach Vorlage von gefälschten, falschen oder ungültigen Dokumenten erteilt wurde, hindert nicht daran, dem Mitgliedstaat, der den Titel oder das Visum erteilt hat, die Zuständigkeit zuzuweisen. Der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat, ist nicht zuständig, wenn nachgewiesen werden kann, dass nach Ausstellung des Titels oder des Visums eine betrügerische Handlung vorgenommen wurde.

*Artikel ~~10~~14*

*⊗ Einreise und/oder Aufenthalt ⊗*

- (1) Wird auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Artikel ~~22~~18 Absatz 3 genannten Verzeichnissen, einschließlich der Daten nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. ~~2725/2000~~ [...] ⊗ [über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Dublin-Verordnung] ⊗ festgestellt, dass ein Asylbewerber aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des ~~Asylantrags~~ ⇨ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ zuständig. Die Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts.

- (2) Ist ein Mitgliedstaat nicht oder gemäß Absatz 1 nicht länger zuständig und wird auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Artikel ~~2218~~ Absatz 3 genannten Verzeichnissen festgestellt, dass der Asylbewerber – der illegal in die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten eingereist ist oder bei dem die Umstände der Einreise nicht festgestellt werden können – sich ~~zum Zeitpunkt~~  vor  der Antragstellung ~~zuver~~ während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens fünf Monaten in einem Mitgliedstaat aufgehalten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des ~~Asylantrags~~   
⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ zuständig.

Hat der Asylbewerber sich für Zeiträume von mindestens fünf Monaten in verschiedenen Mitgliedstaaten aufgehalten, so ist der Mitgliedstaat, wo dies zuletzt der Fall war, für die Prüfung des ~~Asylantrags~~ ⇐ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ zuständig.

Artikel ~~11~~15

⊗ Visafreie Einreise ⊗

- (1) Reist ein Drittstaatsangehöriger ⇒ oder Staatenloser ⇐ in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ein, in dem für ihn kein Visumzwang besteht, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ zuständig.
- (2) Der Grundsatz nach Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Drittstaatsangehörige ⇒ oder Staatenlose ⇐ seinen ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ in einem anderen Mitgliedstaat stellt, in dem er ebenfalls kein Einreisevisum vorweisen muss. In diesem Fall ist der letztgenannte Mitgliedstaat für die Prüfung des ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ zuständig.

Artikel ~~12~~16

⊗ Antrag im internationalen Transitbereich eines Flughafens ⊗

Stellt ein Drittstaatsangehöriger ⇒ oder Staatenloser ⇐ im internationalen Transitbereich eines Flughafens eines Mitgliedstaats einen ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags ⇐ zuständig.

## KAPITEL IV

### ~~HUMANITÄRE KLAUSEL~~

#### ✠ ERMESSENSKLAUSELN ✠

##### ➤ Artikel 16 a

##### Abhängige Personen ☺

- (21) ~~Ist in Fällen, in denen die betroffene Person ein~~ Asylbewerber wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, einer schweren Krankheit, einer ernsthaften Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung ~~der anderen Person~~ seines Kindes, seines Geschwisters oder seines Vaters bzw. seiner Mutter, der/die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen oder ist das Kind, der Bruder bzw. das Geschwister oder der Vater bzw. die Mutter des Antragstellers auf die Unterstützung des Asylbewerbers angewiesen, so entscheiden die Mitgliedstaaten in der Regel, den Asylbewerber und diesen Angehörigen nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen, sofern die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden hat und die betreffenden Personen ihren Wunsch schriftlich kundgetan haben.



(2) Hält sich das Kind, das Geschwister oder der Vater bzw. die Mutter rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen auf, in dem sich der Asylbewerber aufhält, so ist für die Prüfung des Antrags der Mitgliedstaat zuständig, in dem sich die betreffende Person rechtmäßig aufhält, sofern der Gesundheitszustand des betreffenden Asylbewerbers diesen nicht während eines längeren Zeitraums daran hindert, in diesen Mitgliedstaat zu reisen.

Hindert der Gesundheitszustand des betreffenden Asylbewerbers diesen während eines längeren Zeitraums daran, in einen anderen Mitgliedstaat zu reisen, so ist für die Prüfung seines Antrags der Mitgliedstaat zuständig, in dem sich der Asylbewerber aufhält. Die Tatsache, dass der Mitgliedstaat aufgrund der Reiseunfähigkeit des Antragstellers zuständig wird, bringt nicht die Verpflichtung mit sich, das Kind, das Geschwister oder den Vater bzw. die Mutter in diesem Mitgliedstaat zu verbringen.

➔ (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 40a in Bezug auf die Elemente, die zur Beurteilung des Abhängigkeitsverhältnisses zu berücksichtigen sind, **und die Kriterien für die Feststellung des Bestehens einer nachgewiesenen familiären Bindung**, die Kriterien, die bei der Beurteilung der Fähigkeit der betreffenden Person zur Sorge für die abhängige Person zu berücksichtigen sind, und die Elemente, die zur Beurteilung einer längerfristigen Reiseunfähigkeit zu berücksichtigen sind, delegierte Rechtsakte zu erlassen. ☹

---

↓ 1560/2003 Artikel 11 (1) (angepasst)

~~Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 findet sowohl Anwendung, wenn der Asylbewerber auf die Hilfe eines Familienangehörigen angewiesen ist, der sich in einem Mitgliedstaat aufhält, als auch, wenn ein Familienangehöriger, der sich in einem Mitgliedstaat aufhält, auf die Unterstützung des Asylbewerbers angewiesen ist.~~

---

↓ 1103/2008 Nr. 3 (1) des Anhangs

↻ Rat

↻ [...] ☉ \_\_\_\_ ↻ (4) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, in denen die Verfahren für Konsultationen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte ☉ ↻ [...] ☉ ~~dieses Artikels~~ ,gegebenenfalls einschließlich der Schlichtungsverfahren zur Regelung von Divergenzen zwischen den Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit einer Annäherung der betreffenden Personen bzw. den Ort, an dem diese erfolgen soll, werden nach dem in Artikel ~~4027~~ Absatz 3-2 genannten ↻ Prüfverfahren ☉ ↻ [...] ☉ erlassen.

↓ 343/2003/EG Artikel 3 (2)

(angepasst)

⇒ neu

⊖ Rat

(12) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat ⊖ [...] ⊖ ⇒ beschließen, ⇐ einen ⇒ bei ihm ⇐ von einem Drittstaatsangehörigen ⇒ oder Staatenlosen ⇐ ~~eingereichten Asylantrag~~ ⇒ gestellten Antrag auf internationalen Schutz ⇐ ⊗ zu ⊗ prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist ⊖ [...] ⊖ .

Der ⊖ [...] ⊖ Mitgliedstaat ⊖, der gemäß diesem Absatz beschlossen hat, einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, ⊖ wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen. Er unterrichtet ⊗ gegebenenfalls ⊗ ⇒ über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet, das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtet worden ist, ⇐ den zuvor zuständigen Mitgliedstaat, den Mitgliedstaat, der ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder den Mitgliedstaat, an den ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch gerichtet wurde.

Der Mitgliedstaat, der nach Maßgabe dieses Absatzes zuständig wird, teilt unverzüglich über EURODAC mit, dass er die Zuständigkeit gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. [.../...] [über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zweck der effektiven Anwendung der Dublin-Verordnung] übernommen hat.

---

↓ 343/2003/EG (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

(21) ~~Jeder~~ Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat ~~↔~~ kann ~~⇒~~ bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, ~~↔~~ ⇒ jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, um ~~↔~~ aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, ~~⇒~~ andere ~~↔~~ Familienmitglieder, ~~⇒~~ [...] ~~↔~~ als die in Artikel 2 Buchstaben g, ga und gb genannten ~~↔~~ Angehörigen oder Verwandten zusammenzuführen, auch wenn ~~⇒~~ letzterer Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 8 bis 12 dieser Verordnung nicht zuständig ist ~~↔~~ . ~~In diesem Fall prüft jener Mitgliedstaat auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats den Asylantrag der betroffenen Person.~~ Die betroffenen Personen müssen dem ~~↔~~ schriftlich ~~↔~~ zustimmen.

---

↓ 1560/2003 Artikel 13 (2)

Das Aufnahmegesuch umfasst alle Unterlagen, über die der ersuchende Mitgliedstaat verfügt, um dem ersuchten Mitgliedstaat die Beurteilung des Falles zu ermöglichen.

---

↓ 1560/2003 (angepasst) Artikel 13 (3)  
⇒ neu  
⇒ Rat

Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt ⇒ [...] ☹ ⇒ alle ☹ erforderlichen Überprüfungen vor, ~~um sich je nach Fall zu vergewissern, ob humanitäre, insbesondere familiäre oder kulturelle Gründe vorliegen, in welchem Maß die betreffende Person abhängig und inwieweit die andere Person die erwartete Unterstützung zu leisten in der Lage bzw. verpflichtet ist.~~ ⇒ um ⇒ [...] ☹ ⇒ zu prüfen ☹, dass die angeführten humanitären Gründe vorliegen, und ⇒ [...] ☹ ⇒ antwortet dem ersuchenden Mitgliedstaat über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet, das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtet wurde, ☹ innerhalb von zwei Monaten nach ⇒ [...] ☹ Eingang ⇒ des Gesuchs ☹. Eine Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen. ⇐

---

↓ 343/2003/EG (angepasst)  
⇒ neu

(4) Gibt der ersuchte Mitgliedstaat dem Gesuch ~~Ersuchen~~ statt, so wird ihm die Zuständigkeit für die Antragsprüfung übertragen.

---

↓ 343/2003/EG (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

## KAPITEL V

### ~~AUFNAHME UND WIEDERAUFNAHME~~

#### ⊗ PFLICHTEN DES ZUSTÄNDIGEN MITGLIEDSTAATS ⊗

Artikel ~~16~~18

##### ⊗ Pflichten des zuständigen Mitgliedstaats ⊗

- (1) Der Mitgliedstaat, der nach dieser Verordnung für die Prüfung des ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ zuständig ist, ist verpflichtet:
- a) einen Asylbewerber, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Maßgabe der Artikel ~~21~~~~17~~, ~~22~~ und ~~28~~ ~~bis~~ ~~19~~ aufzunehmen;
  - ~~b)~~ einen Antragsteller, der ~~sich~~ während der Prüfung seines Antrags ⇒ in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich ⇐ ~~unerlaubt~~ im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ⇒ ohne Aufenthaltstitel ⇐ aufhält, nach Maßgabe der Artikel ~~23~~, ~~24~~ und ~~28~~ ~~20~~ wieder aufzunehmen;

~~cd)~~ einen ~~⊃~~ [...] ~~⊂~~ ~~⊃~~ Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ~~⊂~~, der seinen Antrag während der Antragsprüfung zurückgezogen und in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat ~~⊃~~ oder der sich ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält ~~⊂~~, nach Maßgabe ~~der des~~ Artikel 23, 24 und 28 ~~20~~ wieder aufzunehmen;

~~de)~~ einen Drittstaatsangehörigen ~~⊃~~ oder Staatenlosen ~~⊂~~, dessen Antrag ~~er~~ abgelehnt wurde hat und der ~~⊃~~ in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich ~~⊂~~ ~~unerlaubt~~ im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ~~⊃~~ ohne Aufenthaltstitel ~~⊂~~ aufhält, nach Maßgabe ~~der des~~ Artikel 23, 24 und 28 ~~20~~ wieder aufzunehmen.

⊗ (2) Der zuständige Mitgliedstaat ~~⊗~~ ~~⊃~~ prüft in allen in Absatz 1 Buchstaben a ~~⊃~~ [...] ~~⊂~~ ~~⊃~~ und b ~~⊂~~ genannten Fällen den Antrag auf internationalen Schutz im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d oder schließt ~~⊂~~ die Prüfung des ~~Asylantrags~~ ~~⊃~~ Antrags ab ~~⊂~~ ~~abschließen~~.

~~⊃~~ [...] ~~⊂~~ ~~⊃~~ Hat der zuständige Mitgliedstaat in den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Fällen die Prüfung nicht fortgeführt, nachdem der Antragsteller den Antrag zurückgezogen hat, bevor eine Entscheidung in erster Instanz in der Sache ergangen ist, stellt er sicher, dass der Antragsteller berechtigt ist, zu beantragen, dass die Prüfung seines Antrags abgeschlossen wird, oder einen neuen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, der nicht als Folgeantrag im Sinne der Richtlinie [2005/85/EG] [Verfahrensrichtlinie] behandelt wird. In diesen Fällen gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Prüfung des Antrags im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d abgeschlossen wird. ~~⊂~~

⇒ In den in Absatz 1 Buchstabe d genannten Fällen, in denen der Antrag nur in erster Instanz abgelehnt worden ist, stellt der zuständige Mitgliedstaat sicher, dass die betreffende Person die Möglichkeit hat oder hatte, einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 39 der Richtlinie 2005/85/EG einzulegen. ☹

### Artikel 19

#### ⊗ Übertragung der Zuständigkeit ⊗

- (1~~2~~) Erteilt ein Mitgliedstaat dem Antragsteller einen Aufenthaltstitel, so obliegen diesem Mitgliedstaat die Pflichten nach Artikel 18 Absatz 1.
- (2~~3~~) Die Pflichten nach Artikel 18 Absatz 1 erlöschen, wenn der ⇒ für die Prüfung des Antrags zuständige Mitgliedstaat nachweisen kann, dass der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe ☹ c oder ☹ d, um dessen/deren Aufnahme oder Wiederaufnahme er ersucht wurde, ⇐ ~~der Drittstaatsangehörige~~ das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat, es sei denn, ~~der Drittstaatsangehörige~~ ⇐ die betreffende Person ⇐ ist im Besitz eines vom zuständigen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels.

---

⇓ neu

Ein nach einer solchen Abwesenheit gestellter Antrag gilt als neuer Antrag, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst.



---

↓ 343/2003/EG (angepasst)

⇒ neu

⌚ Rat

- (34) Die Verpflichtungen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben c und d erlöschen ~~auch~~, wenn der für die Prüfung des Antrags zuständige Mitgliedstaat ⇒ nachweisen kann, dass der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c oder d, um dessen/deren Wiederaufnahme er ersucht wurde, nach Rücknahme oder Ablehnung des Antrags das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsanordnung verlassen hat ⇐ ~~nach der Rücknahme oder der Ablehnung des Antrags die notwendigen Vorkehrungen getroffen und tatsächlich umgesetzt hat, damit der Drittstaatsangehörige in sein Herkunftsland oder in ein anderes Land, in das er sich rechtmäßig begeben kann, zurückkehrt .~~

---

↓ neu

Ein nach einer effektiven Abschiebung gestellter Antrag gilt als neuer Antrag, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst.

---

↓ 343/2003/EG (angepasst)
⇒ neu
⇒ Rat

## KAPITEL VI

### ⊗ AUFNAHME- UND WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN ⊗

#### ⊗ ABSCHNITT I: EINLEITUNG DES VERFAHRENS ⊗

##### *Artikel ~~420~~*

##### ⊗ *Einleitung des Verfahrens* ⊗

- (1) Das Verfahren zur Bestimmung des gemäß dieser Verordnung zuständigen Mitgliedstaats wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ gestellt ~~wird~~wurde.
- (2) Ein ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ gilt als gestellt, wenn den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ein vom ~~Asylbewerber~~ Antragsteller eingereichtes Formblatt oder ein behördliches Protokoll zugegangen ist. Bei einem nicht in schriftlicher Form gestellten ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag ⇐ sollte die Frist zwischen der Abgabe der Willenserklärung und der Erstellung eines Protokolls so kurz wie möglich sein.

- (3) Für die Zwecke dieser Verordnung ist die Situation eines mit dem Asylbewerber einreisenden Minderjährigen, der der Definition des Familienangehörigen in Artikel 2 Buchstabe ~~⊃~~ [...] ~~⊃~~ g ~~⊃~~ entspricht, untrennbar mit der seines ~~⊃~~ [...] ~~⊃~~ Familienangehörigen ~~⊃~~ verbunden und fällt in die Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des ~~Asylantrags~~ ~~⊃~~ Antrags auf internationalen Schutz ~~⊃~~ dieses ~~⊃~~ [...] ~~⊃~~ Familienangehörigen ~~⊃~~ zuständig ist, auch wenn der Minderjährige selbst kein Asylbewerber ist ~~⊃~~ , sofern dies seinem Wohl dient ~~⊃~~ . Ebenso wird bei Kindern verfahren, die nach der Ankunft des Asylbewerbers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geboren werden, ohne dass ein neues Zuständigkeitsverfahren für diese eingeleitet werden muss.
- (4) Stellt ein Antragsteller bei den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats einen ~~Asyl-~~ ~~antrag~~ ~~⊃~~ Antrag auf internationalen Schutz ~~⊃~~, während er sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, obliegt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Antragsteller aufhält. Dieser Mitgliedstaat wird unverzüglich von dem mit dem ~~Asylantrag~~ ~~⊃~~ Antrag auf internationalen Schutz ~~⊃~~ befassten Mitgliedstaat unterrichtet und gilt dann für die Zwecke dieser Verordnung als der Mitgliedstaat, bei dem der Antrag gestellt wurde.

Der Antragsteller wird schriftlich von dieser Zuständigkeitsübertragung und dem Zeitpunkt, zu dem sie erfolgt ist, unterrichtet.

- (5) Der Mitgliedstaat, bei dem der  erste  ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ gestellt wurde, ist gehalten, einen Asylbewerber, der sich  ohne Aufenthaltstitel  im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält und dort einen ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ gestellt hat, nachdem er seinen  ersten  Antrag noch während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zurückgezogen hat, nach den Bestimmungen ~~der~~ Artikel 23, 24 und 28 ~~20~~ wieder aufzunehmen, um das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ zuständigen Mitgliedstaats zum Abschluss zu bringen.

Diese Pflicht erlischt, wenn ⇒ der Mitgliedstaat, der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats abschließen soll, nachweisen kann, dass ⇐ der Asylbewerber zwischenzeitlich das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen oder in einem  anderen  Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat.

---

↓ neu

Ein nach einer solchen Abwesenheit gestellter Antrag gilt als neuer Antrag, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst.

---

↓ 343/2003/EG (angepasst)
⇒ neu
⇒ Rat

## ⊠ ABSCHNITT II: AUFNAHMEVERFAHREN ⊠

### *Artikel ~~1721~~*

#### ⊠ *Aufnahmegesuch* ⊠

- (1) Hält der Mitgliedstaat, in dem ein ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ gestellt wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so kann er so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung im Sinne von Artikel ~~204~~ Absatz 2 den anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen.

⇒ Im Fall einer EURODAC-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. [.../...] über die Einrichtung von "EURODAC" für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Dublin-Verordnung gespeichert wurden, wird dieses Gesuch innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Treffermeldung gemäß Artikel 11 Absatz 2 jener Verordnung gestellt. Ⓢ

Wird das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers nicht innerhalb der Frist von drei Monaten ~~☞ bzw. zwei Monaten ☹~~ unterbreitet, so ist der Mitgliedstaat, in dem der ~~Asylantrag~~ ☞ Antrag auf internationalen Schutz ☜ gestellt wurde, für die Prüfung des ~~Asylantrags~~ zuständig.

- (2) Der ersuchende Mitgliedstaat kann in Fällen, in denen der ~~Asylantrag~~ ☞ Antrag auf internationalen Schutz ☜ gestellt wurde, nachdem die Einreise oder der Verbleib verweigert wurde, der Betreffende wegen illegalen Aufenthalts festgenommen wurde, eine Abschiebungsanordnung zugestellt oder vollstreckt wurde oder wenn sich der Asylbewerber in Gewahrsam befindet, eine dringende Antwort anfordern.

In dem Gesuch werden die Gründe genannt, die eine dringende Antwort rechtfertigen, und es wird angegeben, innerhalb welcher Frist eine Antwort erwartet wird. Diese Frist beträgt mindestens eine Woche.

- (3) In beiden Fällen ist für das Gesuch um Aufnahme durch einen anderen Mitgliedstaat ein ~~EMusterformblatt~~ Formblatt zu verwenden, das Beweismittel oder Indizien gemäß den beiden in Artikel ~~2248~~ Absatz 3 genannten Verzeichnissen und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung des Asylbewerbers enthalten muss, anhand deren die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats prüfen können, ob ihr Staat gemäß den in dieser Verordnung definierten Kriterien zuständig ist.

☞ Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte ☞ [...] ☹ ☹ ☞ , um eine einheitliche Anwendung der ☹ ☞ [...] ☹ Vorschriften für die Erstellung ☞ [...] ☹ der Modalitäten zur Übermittlung der Gesuche ☞ . Diese Durchführungsrechtsakte ☹ werden ☞ [...] ☹ gemäß ☞ dem in ☹ Artikel ~~4027~~ Absatz 2 ☞ genannten Prüfverfahren ☹ erlassen.

Artikel ~~18~~22

⊗ Antwort auf ein Aufnahmegesuch ⊗

- (1) Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt die erforderlichen Überprüfungen vor und entscheidet über das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers innerhalb von zwei Monaten, nachdem er mit dem Gesuch befasst wurde.
- (2) In dem in dieser Verordnung geregelten Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ zuständig ist, werden Beweismittel und Indizien verwendet.
- (3) ➔ [...] ⦿ ➔ Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Erstellung und regelmäßige Überprüfung zweier Verzeichnisse, in denen die Beweismittel und Indizien gemäß den in den Buchstaben a und b festgelegten Kriterien aufgeführt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. ⦿
  - a) Beweismittel:
    - i) Hierunter fallen förmliche Beweismittel, die insoweit über die Zuständigkeit nach dieser Verordnung entscheiden, als sie nicht durch Gegenbeweise widerlegt werden.
    - ii) Die Mitgliedstaaten stellen dem in Artikel ~~40~~27 vorgesehenen Ausschuss nach Maßgabe der im Verzeichnis der förmlichen Beweismittel festgelegten Klassifizierung Muster der verschiedenen Arten der von ihren Verwaltungen verwendeten Dokumente zur Verfügung.

- b) Indizien:
- i) Hierunter fallen einzelne Anhaltspunkte, die, obwohl sie anfechtbar sind, in einigen Fällen nach der ihnen zugebilligten Beweiskraft ausreichen können.
  - ii) Ihre Beweiskraft hinsichtlich der Zuständigkeit für die Prüfung des ~~Asylantrags~~  
⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ wird von Fall zu Fall bewertet.
- (4) Das Beweiserfordernis sollte nicht über das für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung erforderliche Maß hinausgehen.
- (5) Liegen keine förmlichen Beweismittel vor, erkennt der ersuchte Mitgliedstaat seine Zuständigkeit an, wenn die Indizien kohärent, nachprüfbar und hinreichend detailliert sind, um die Zuständigkeit zu begründen.
- (6) Beruft sich der ersuchende Mitgliedstaat auf das Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel ~~2147~~ Absatz 2, so unternimmt der ersuchte Mitgliedstaat alle Anstrengungen, um sich an die vorgegebene Frist zu halten. In Ausnahmefällen, in denen nachgewiesen werden kann, dass die Prüfung eines Gesuchs um Aufnahme eines Antragstellers besonders kompliziert ist, kann der ersuchte Mitgliedstaat die Antwort nach Ablauf der vorgegebenen Frist erteilen; in jedem Fall ist die Antwort jedoch innerhalb eines Monats zu erteilen. In derartigen Fällen muss der ersuchte Mitgliedstaat seine Entscheidung, die Antwort zu einem späteren Zeitpunkt zu erteilen, dem ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb der ursprünglich gesetzten Frist mitteilen.



- (7) Wird innerhalb der Frist von zwei Monaten gemäß Absatz 1 bzw. der Frist von einem Monat gemäß Absatz 6 keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.

### ⊗ ABSCHNITT III: WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN ⊗

#### Artikel ~~20~~23

⊗ Wiederaufnahmegesuch *↪ bei erneuter Antragstellung im ersuchenden Mitgliedstaat* ⊗

- ↪(1) ⇒ Ist ein Mitgliedstaat, in dem eine Person im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d einen neuen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der Auffassung, dass nach *↪* Artikel ~~420~~ Absatz 5 und Artikel ~~1816~~ Absatz 1 Buchstaben ~~be~~, ~~ce~~ und ~~de~~ ⇒ ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig ist, so kann er den anderen Mitgliedstaat ersuchen, die Person wieder aufzunehmen *↪* .

- (2) Das Gesuch um Wiederaufnahme der betreffenden Person ist so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Monaten nach der EURODAC-Treffermeldung im Sinne von Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. [...] [über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Dublin-Verordnung] zu stellen.

Stützt sich das Gesuch um Wiederaufnahme der betreffenden Person auf andere Beweismittel als Angaben aus dem EURODAC-System, ist es innerhalb von drei Monaten, nachdem der Antrag auf internationalen Schutz im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 gestellt wurde, an den ersuchten Mitgliedstaat zu richten.

- (3) Erfolgt das Gesuch um Wiederaufnahme der betreffenden Person nicht innerhalb der in Absatz 2 festgesetzten Frist, so ist der Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, in dem der neue Antrag gestellt wurde.
- (4) Für das Gesuch um Wiederaufnahme der betreffenden Person ist ein Formblatt zu verwenden, das Beweismittel oder Indizien und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung der Person enthalten muss, anhand deren die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats prüfen können, ob ihr Staat zuständig ist.

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte  $\Rightarrow$  [...]  $\Leftarrow$   $\Rightarrow$  **um eine einheitliche Anwendung der**  $\Leftarrow$  Vorschriften über die Beweismittel und Indizien  $\Rightarrow$  [...]  $\Leftarrow$  sowie über die  $\Rightarrow$  Ausarbeitung der Verfahren für die  $\Leftarrow$   $\Rightarrow$  [...]  $\Leftarrow$  Übermittlung von Gesuchen zu **gewährleisten.**  $\Rightarrow$  [...]  $\Leftarrow$

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

#### Artikel 23 a

*Wiederaufnahmegesuch, wenn im ersuchenden Mitgliedstaat  
kein neuer Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde*

- (1) Ist ein Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Person im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d ohne Aufenthaltstitel aufhält und bei dem kein neuer Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, der Auffassung, dass ein anderer Mitgliedstaat gemäß Artikel 20 Absatz 5 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d zuständig ist, so kann er den anderen Mitgliedstaat ersuchen, die Person wieder aufzunehmen.

- (2) Beschließt ein Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Person ohne Aufenthaltstitel aufhält, abweichend von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG eine Abfrage der EURODAC-Datenbank gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. [...] [über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zweck der effektiven Anwendung der Dublin-Verordnung], so ist das Gesuch um Wiederaufnahme einer Person im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 Buchstaben b oder c oder einer Person im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe d, deren Antrag auf internationalen Schutz nicht durch eine rechtskräftige Entscheidung abgelehnt wurde, so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Monaten nach der EURODAC-Treffermeldung im Sinne von Artikel 13 Absatz 4 der genannten Verordnung zu unterbreiten.











Stützt sich das Gesuch um Wiederaufnahme der betreffenden Person auf andere Beweismittel als Angaben aus dem EURODAC-System, ist es innerhalb von drei Monaten, nachdem der ersuchende Mitgliedstaat festgestellt hat, dass ein anderer Mitgliedstaat für die betreffende Person zuständig sein könnte, an den ersuchten Mitgliedstaat zu richten.


- (3) Wird das Gesuch um Wiederaufnahme der betreffenden Person nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist unterbreitet, so gibt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die betreffende Person ohne Aufenthaltstitel aufhält, dieser Person Gelegenheit, einen neuen Antrag zu stellen .

- (4) Hält sich eine Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d, deren Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat durch eine rechtskräftige Entscheidung abgelehnt wurde, ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats auf, so kann der letztgenannte Mitgliedstaat ersteren entweder um Wiederaufnahme der betreffenden Person ersuchen oder ein Rückkehrverfahren gemäß der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger durchführen.

Beschließt der zweite Mitgliedstaat, den ersten um Wiederaufnahme der betreffenden Person zu ersuchen, so finden die Bestimmungen der Richtlinie 2008/115/EG keine Anwendung.

- (5) Für das Gesuch um Wiederaufnahme der Person im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d ist ein Formblatt zu verwenden, das Beweismittel oder Indizien und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung der Person enthalten muss, anhand deren die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats prüfen können, ob ihr Staat zuständig ist.

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte  [...]  **um eine einheitliche Anwendung der**  Vorschriften über die Beweismittel und Indizien  [...]  sowie über die  Ausarbeitung der Verfahren für die  [...]  Übermittlung von Gesuchen zu gewährleisten.  [...] 

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. 

---

↓ 343/2003/EC (angepasst)  
⇒ neu  
⇒ Rat

⇒ [...] ⇐

---

↓ neu  
⇒ Rat

⇒ [...] ⇐

---

↓ 343/2003/EC (angepasst)  
⇒ neu  
⇒ Rat

Artikel 24

⊠ Antwort auf ein Wiederaufnahmegesuch ⊠

b)(1) ~~Der~~ ⊠ ersuchte ⊠ Mitgliedstaat, ~~der um Wiederaufnahme des Asylbewerbers ersucht wird, muss~~ nimmt die erforderlichen Überprüfungen vor ~~und~~ vornehmen und ⊠ entscheidet über ~~das Gesuch~~ den Antrag ⇒ um Wiederaufnahme der betreffenden Person ⇐ so rasch wie möglich ⊠, in jedem Fall aber ⊠ nicht ~~und unter keinen Umständen~~ später als einen Monat, nachdem er ~~da~~ damit ⊠ dem Gesuch ⊠ befasst wurde, ~~beantworten~~. Stützt sich der Antrag auf Angaben aus dem EURODAC-System, verkürzt sich diese Frist auf zwei Wochen.

e)(2) erteilt der ersuchte Mitgliedstaat ☒ Wird ☒ innerhalb der Frist von einem Monat ~~oder bzw.~~ der Frist von zwei Wochen gemäß Absatz 1 Buchstabe b keine Antwort ☒ erteilt, ist davon auszugehen, ☒ ~~so wird davon ausgegangen, dass er die Wiederaufnahme des Asylbewerbers akzeptiert,~~ ☒ dass dem Wiederaufnahmegesuch stattgegeben wird, ☒ ⇒ was die Verpflichtung nach sich zieht, die betreffende Person wieder aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen. ⇐

~~d) ein Mitgliedstaat, der die Wiederaufnahme akzeptiert, muss den Asylbewerber in seinem Hoheitsgebiet wieder aufnehmen. Die Überstellung erfolgt gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats nach Abstimmung zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies materiell möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Antrags auf Wiederaufnahme durch einen anderen Mitgliedstaat oder der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat;~~

~~e) der ersuchende Mitgliedstaat teilt dem Asylbewerber die Entscheidung des zuständigen Mitgliedstaats über seine Wiederaufnahme mit. Diese Entscheidung ist zu begründen. Die Frist für die Durchführung der Überstellung ist anzugeben und gegebenenfalls der Ort und der Zeitpunkt zu nennen, an dem bzw. zu dem sich der Asylbewerber zu melden hat, wenn er sich auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begibt. Gegen die Entscheidung kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Ein gegen diese Entscheidung eingelegter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung für die Durchführung der Überstellung, es sei denn, die Gerichte oder zuständigen Stellen entscheiden im Einzelfall nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts anders, wenn es nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist.~~

~~Erforderlichenfalls stellt der ersuchende Mitgliedstaat dem Asylbewerber ein Laissez-passer nach dem Muster aus, das gemäß dem Verfahren nach Artikel 27 Absatz 2 festgelegt wird.~~

~~Der zuständige Mitgliedstaat teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat gegebenenfalls mit, dass der Asylbewerber eingetroffen ist bzw. dass er sich nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen gemeldet hat.~~

~~(2) Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, so geht die Zuständigkeit auf den Mitgliedstaat über, in dem der Asylantrag eingereicht wurde. Diese Frist kann höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung oder die Prüfung des Antrags aufgrund der Inhaftierung des Asylbewerbers nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn der Asylbewerber flüchtig ist.~~

~~(3) Die Vorschriften über die Beweismittel und Indizien und deren Auslegung sowie die Modalitäten für das Stellen und Übermitteln von Gesuchen werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 27 Absatz 2 erlassen.~~

~~(4) Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Überstellungen können nach dem Verfahren gemäß Artikel 27 Absatz 2 erlassen werden.~~

## ☒ ABSCHNITT IV: VERFAHRENSGARANTIEN ☒

### Artikel ~~19~~25

#### ☒ Zustellung des Überstellungsbeschlusses ☒

- (1) Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme ☒ oder Wiederaufnahme ☒ eines Antragstellers ☒ oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe ~~c~~ oder ~~d~~ ☒ zu, ~~so teilt ☒~~ setzt ☒ der ☒ ersuchende ☒ Mitgliedstaat, ~~in dem der Asylantrag eingereicht wurde, dem Antragsteller ☒~~ die betreffende Person ☒ ~~die Entscheidung, den Asylantrag nicht zu prüfen, sowie die Verpflichtung, den Antragsteller an den ☒~~ von dem Beschluss in Kenntnis, sie in den ☒ zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, ~~mit ☒~~ sowie gegebenenfalls von dem Beschluss, ihren Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen ☒. ~~⇒ ☒ [...] ☒ ⇐ ☒~~ Wird die betreffende Person durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen Rechtsberater vertreten, so können die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, den Beschluss diesem anstelle der betreffenden Person zuzustellen und ihn gegebenenfalls dem Antragsteller mitzuteilen. ☒
- (2) ☒ Der Beschluss nach Absatz 1 enthält auch eine Rechtsbehelfsbelehrung, einschließlich des Rechts, gegebenenfalls aufschiebende Wirkung zu beantragen. ☒



~~Die Entscheidung~~ Dem Beschluss nach Absatz 1 ~~☞ [...] ☹ ☞ sind ferner ☹ eine Rechtsbehelfsbelehrung mit den Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs, ☞ Einzelheiten über ☹ ☞ [...] ☹ die Frist für die Durchführung der Überstellung ☞ [...] ☹ und erforderlichenfalls ☞ Angaben über ☹ den Ort und den Zeitpunkt ☞ beizufügen ☹ ~~zu nennen~~, an dem ~~oder bzw.~~ zu dem sich ~~der Antragsteller~~ ☒ die betreffende Person ☒ zu melden hat, wenn ~~er~~ sie sich auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begibt. ☞ [...] ☹~~

☞ Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die betreffende Person zusammen mit dem Beschluss nach Absatz 1 Angaben zu Personen oder Einrichtungen erhält, die sie rechtlich beraten können, sofern diese Angaben nicht bereits mitgeteilt wurden. ☹

~~Gegen die Entscheidung kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Ein gegen die Entscheidung eingelegter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung für die Durchführung der Überstellung, es sei denn, die Gerichte oder zuständigen Stellen entscheiden im Einzelfall nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts anders, wenn es nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist.~~

- ☞ (3) Wird die betreffende Person nicht durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen Rechtsberater unterstützt oder vertreten, so informiert der Mitgliedstaat sie in einer Sprache, die sie versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie versteht, über die wesentlichen Elemente des Beschlusses, darunter stets über mögliche Rechtsbehelfe und die Fristen zur Einlegung solcher Rechtsbehelfe. ☹

---

↵ neu

➡ Rat

*Artikel 26*

*Rechtsbehelfe*

- (1) Der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe  c oder  d hat das Recht auf einen wirksamen  [...]  Rechtsbehelf gegen einen Rückführungsbeschluss im Sinne von Artikel 25 in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein Gericht.
- (2) Die Mitgliedstaaten sehen eine angemessene Frist vor, in der die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen  [...]  Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann.
- (3) Im Falle einer auf Sach- oder Rechtsfragen gerichteten Überprüfung des Überstellungsbeschlusses gemäß Artikel 25  [...]  sehen die Mitgliedstaaten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Folgendes vor:
- a) dass der Antragsteller aufgrund der auf Sach- oder Rechtsfragen gerichteten Überprüfung berechtigt ist, bis zum Abschluss der Überprüfung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu bleiben; oder
- b) eine automatische Aussetzung der Überstellung, die innerhalb einer angemessenen Frist abläuft, in der ein Gericht nach eingehender und strenger Prüfung des Antrags darüber entschieden hat, ob eine aufschiebende Wirkung der auf Sach- oder Rechtsfragen gerichteten Überprüfung gewährt wird; oder

⇒ c) die betreffende Person erhält die Möglichkeit, bei einem Gericht innerhalb einer angemessenen Frist eine Aussetzung der Durchführung des Überstellungsbeschlusses bis zum Abschluss der auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung zu beantragen. Die Mitgliedstaaten sorgen für einen wirksamen Rechtsbehelf in der Form, dass die Überstellung ausgesetzt wird, bis die Entscheidung über den ersten Antrag auf Aussetzung ergangen ist. Die Entscheidung, ob die Durchführung des Überstellungsbeschlusses ausgesetzt wird, wird innerhalb einer angemessenen Frist getroffen, wobei jedoch eine eingehende und strenge Prüfung des Antrags ermöglicht wird. Die Entscheidung, die Durchführung des Überstellungsbeschlusses nicht auszusetzen, ist zu begründen. ☹

⇒ [...] ☹

⇒ 4. ☹ ⇒ Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung des Überstellungsbeschlusses bis zum Abschluss der auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung auszusetzen. ☹

⇒ (5) ☹ Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffende Person rechtliche Beratung  
⇒ [...] ☹ und – wenn nötig – sprachliche Hilfe in Anspruch nehmen kann.

⇒ (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die rechtliche Beratung ⇒ [...] auf Antrag unentgeltlich gewährt wird, wenn die betreffende Person die Kosten nicht selbst tragen kann. ⇒ Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Antragstellern hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der rechtlichen Beratung im Allgemeinen gewährt wird.

⇒ Ohne den Zugang zur rechtlichen Beratung willkürlich einzuschränken, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass keine unentgeltliche rechtliche Beratung gewährt wird, wenn die zuständige Behörde oder ein Gericht der auf Sach- oder Rechtsfragen gerichteten Überprüfung keine greifbaren Erfolgsaussichten einräumt.

⇒ Beschließt eine andere Behörde als ein Gericht, gemäß diesem Absatz keine unentgeltliche rechtliche Beratung und Vertretung zu gewähren, so sehen die Mitgliedstaaten das Recht vor, bei einem Gericht wirksame Rechtsmittel gegen diesen Beschluss einzulegen.

⇒ In Anwendung dieses Absatzes stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die rechtliche Beratung und Vertretung nicht willkürlich eingeschränkt werden und der wirksame Zugang des Antragstellers zur Justiz nicht beeinträchtigt wird.

⇒ [...]

⇒ Die rechtliche Beratung und Vertretung umfasst zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Vertretung vor den Justizbehörden und kann auf Rechtsanwälte und Rechtsberater beschränkt werden, die nach einzelstaatlichem Recht zur Unterstützung und Vertretung von Asylbewerbern berufen sind.

Die Verfahren für die Inanspruchnahme der rechtlichen Beratung und/oder Vertretung werden im einzelstaatlichen Recht festgelegt.

# ABSCHNITT V: INGEWAHRSAMNAHME ZUM ZWECKE DER ÜBERSTELLUNG

## *Artikel 27*

### *Gewahrsam*

⇒ [...] ⇐

- ⇒ (1) Die Mitgliedstaaten nehmen im Einklang mit der Richtlinie 2005/85/EG eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam, ⇒ [...] ⇐ dem durch diese Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt. ⇐
- ⇒ (2) ⇒ [...] ⇐ Zwecks Absicherung von Überstellungsverfahren, dürfen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Verordnung nach einer Einzelfallprüfung Personen in Gewahrsam nehmen, wenn erhebliche Fluchtgefahr besteht, und nur insofern der Gewahrsam verhältnismäßig ist, wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. ⇐
- ⇒ (3) Der Gewahrsam dauert so kurze Zeit wie möglich und nicht länger, als billigerweise notwendig ist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebührenden Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung gemäß dieser Verordnung durchgeführt wird. ⇐
- ⇒ Wird eine Person in Anwendung dieses Artikels in Gewahrsam genommen, so darf die Frist für die Stellung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs einen Monat ab der Stellung des Antrags nicht überschreiten. Der Mitgliedstaat, der das Verfahren gemäß dieser Verordnung durchführt, ersucht in derartigen Fällen um eine dringende Antwort auf sein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch, wobei die nach spätestens zwei Wochen erfolgen muss. Wird innerhalb der Frist von zwei Wochen keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahme- bzw. Wiederaufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen. ⇐

- ➔ Befindet sich eine Person in Anwendung dieses Artikels in Gewahrsam, so erfolgt die Überstellung aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat, sobald dies materiell möglich ist und spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der stillschweigenden oder ausdrücklichen Annahme des Gesuchs auf Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person durch einen anderen Mitgliedstaat oder von dem Zeitpunkt an, ab dem die auf Sach- oder Rechtsfragen gerichtete Überprüfung gemäß Artikel 26 Absatz 3 keine aufschiebende Wirkung mehr hat. ☹
- ➔ Hält der ersuchende Mitgliedstaat die Fristen für die Stellung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs nicht ein oder findet die Überstellung nicht innerhalb der oben genannten Frist von sechs Wochen statt, wird die Person nicht länger in Gewahrsam gehalten. Die Artikel 21, 23, 23 a und 28 gelten weiterhin entsprechend. ☹
- ➔ (4) Hinsichtlich der Bedingungen für den Gewahrsam und der Garantien für in Gewahrsam befindliche Personen gelten zwecks Absicherung der Verfahren für die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat, die Artikel 9, 10 und 11 der Richtlinie [.../.../EU] zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern. ☹

↓ 343/2003/EG (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

## ⊠ ABSCHNITT VI: ÜBERSTELLUNG ⊠

### Artikel ~~2819~~

#### ⊠ Modalitäten und Fristen ⊠

(1~~2~~) Die Überstellung des Antragstellers ⊠ oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe ~~c~~ oder ~~d~~ ⊠ aus dem ⊠ ersuchenden ⊠ Mitgliedstaat, ~~in dem der Asylantrag gestellt wurde,~~ in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ~~ersten~~ ⊠ ersuchenden ⊠ Mitgliedstaats nach Abstimmung ~~zwischen~~ den beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies materiell möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des ⊠ Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat ⊠ oder der ⇒ rechtskräftigen ⇐ Entscheidung über einen Rechtsbehelf, wenn diese ⇒ gemäß Artikel 26 Absatz 3 ⇐ aufschiebende Wirkung hat ⇒ ⇒ [...] ⇐ . ⇐

⇒ Wenn Überstellungen in den zuständigen Mitgliedstaat in Form einer kontrollierten Ausreise oder in Begleitung erfolgen, stellt der Mitgliedstaat sicher, dass sie in humaner Weise und unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte und der Menschenwürde durchgeführt werden. ⇐

Erforderlichenfalls stellt der ersuchende Mitgliedstaat dem Asylbewerber ein Laisser-passer aus ⇒ Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Gestaltung des Laisser-passer. Diese Durchführungsrechtsakte werden ⇐ , ⇒ [...] ⇐ gemäß dem in Artikel ~~4027~~ Absatz 2 ⇒ genannten Prüfverfahren erlassen. ⇐

Der zuständige Mitgliedstaat teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat gegebenenfalls mit, dass ~~der Asylbewerber~~ ☒ die betreffende Person ☒ eingetroffen ist oder dass ☒ sie ☒ nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erschienen ist.

- (24) Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, ⇒ ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über ⇐ ~~geht die Zuständigkeit auf den Mitgliedstaat über, in dem der Asylantrag eingereicht wurde.~~ Diese Frist kann höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung ~~des Asylbewerbers~~ ☒ der betreffenden Person ☒ nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn ~~der Asylbewerber~~ ☒ die betreffende Person ☒ flüchtig ist.

---

↓ neu

↻ Rat

- (3) Wurde eine Person irrtümlich überstellt oder wird einem Rechtsbehelf gegen einen Überstellungsbeschluss nach Vollzug der Überstellung stattgegeben, nimmt der Mitgliedstaat, der die Überstellung durchgeführt hat, die Person unverzüglich wieder auf.

↻ [...] ↻



---

↓ 1103/2008 Nr. 3 (2) und (3) des Anhangs  
→ Rat  
→ Rat

→ → [...] → (4) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, in denen die Verfahren für Konsultationen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere in Fällen, in denen die Überstellung verschoben wird oder in denen die Überstellung nicht fristgerecht erfolgt, in Fällen der Überstellung nach stillschweigender Annahme oder in Fällen der Überstellung von Minderjährigen oder abhängigen Personen sowie in Fällen kontrollierter Überstellungen, festgelegt werden. → [...] → Diese Durchführungsrechtsakte → [...] → werden gemäß dem in Artikel ~~27~~40 Absatz 2 genannten → Prüfverfahren → [...] → erlassen. →

---

↓ neu  
→ Rat

### *Artikel 29*

#### *Kosten der Überstellung*

- (1) Die Kosten für die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe → c oder → d in den zuständigen Mitgliedstaat werden von dem überstellenden Mitgliedstaat getragen.
- (2) Muss die betreffende Person infolge einer irrtümlichen Überstellung oder eines erfolgreichen Rechtsbehelfs gegen einen Überstellungsbeschluss nach Vollzug der Überstellung rücküberstellt werden, werden die Kosten für die Rücküberstellung von dem Mitgliedstaat getragen, der die erste Überstellung durchgeführt hat.

- (3) Die Überstellungskosten werden nicht den nach dieser Verordnung zu überstellenden Personen auferlegt.

➔ [...] ➔

### *Artikel 30*

#### *Austausch relevanter Informationen vor der Überstellung*

➔ [...] ➔

- ➔ [...] ➔ ➔ (1) Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat die personenbezogenen Daten der zu überstellenden Person, soweit dies sachdienlich und relevant ist und nicht über das erforderliche Maß hinausgeht, allein zu dem Zweck, es den zuständigen Behörden im zuständigen Mitgliedstaat gemäß dem innerstaatlichen Recht zu ermöglichen, die betreffende Person in geeigneter Weise zu unterstützen – unter anderem die zum Schutz lebenswichtiger Interessen dieser Person unmittelbar notwendige medizinische Versorgung zu leisten – und die Kontinuität des Schutzes und der Rechte sicherzustellen, die diese Verordnung und andere einschlägige Bestimmungen des Asylrechts bieten. Diese Daten werden dem zuständigen Mitgliedstaat innerhalb einer angemessenen Frist vor der Überstellung übermittelt, damit die zuständigen Behörden im zuständigen Mitgliedstaat gemäß dem innerstaatlichen Recht ausreichend Zeit haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. ➔

- ➔ [...] ➔ ➔ (2) Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat sämtliche Informationen, die wesentlich für den Schutz der Rechte und der unmittelbaren besonderen Bedürfnisse der betreffenden Person sind, soweit der zuständigen Behörde gemäß dem innerstaatlichen Recht entsprechende Informationen vorliegen; hierzu zählen insbesondere ➔

- ➔ a) alle unmittelbaren Maßnahmen, die der zuständige Mitgliedstaat ergreifen muss, um sicherzustellen, dass den besonderen Bedürfnissen der zu überstellenden Person angemessen Rechnung getragen wird, einschließlich der gegebenenfalls unmittelbar notwendigen medizinischen Versorgung; ☹
- ➔ [...] ☹ ➔ b) Kontaktdaten und Anschriften von Familienangehörigen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g oder sonstigen Verwandten im Bestimmungsmitgliedstaat, sofern relevant; ☹
- ➔ [...] ☹ ➔ c) bei Minderjährigen Angaben zur Schulbildung; ☹
- ➔ [...] ☹ ➔ d) Angaben zur Ermittlung des Alters des Antragstellers. ☹
- ➔ [...] ☹
- ➔ [...] ☹ ➔ (3) Der Informationsaustausch nach Maßgabe dieses Artikels erfolgt nur zwischen den Behörden, die der Kommission gemäß Artikel 33 unter Verwendung des auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichteten elektronischen Kommunikationsnetzes "DubliNet" mitgeteilt worden sind. Die ausgetauschten Informationen werden nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet und werden nicht weiterverarbeitet. ☹
- ➔ [...] ☹

- ➔ (4) Zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Festlegung eines Formblatts für die Übermittlung der nach diesem Artikel erforderlichen Daten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (5) Auf den Informationsaustausch nach Maßgabe dieses Artikels findet Artikel 32 Absätze 8 bis 12 Anwendung. ☹

➔ Artikel 30 a

Austausch von Gesundheitsdaten vor Durchführung der Überstellung

- ➔ [...] ☹ (1) Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat Informationen über besondere Bedürfnisse der zu überstellenden Person, insbesondere bei Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Minderjährigen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, – soweit der zuständigen Behörde gemäß dem innerstaatlichen Recht entsprechende Informationen vorliegen – ➔ [...] ☹ ➔ ausschließlich ☹ zum Zwecke der medizinischen Versorgung oder Behandlung, wozu in bestimmten Fällen auch Angaben zur körperlichen und geistigen Gesundheit der zu überstellenden Person gehören können. Die Informationen werden in einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, der die erforderlichen Dokumente beigelegt sind, übermittelt. ➔ Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Erstellung dieser ☹ gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung ➔ [...] ☹ ➔ Diese Durchführungsrechtsakte werden ☹ gemäß dem ➔ [...] ☹ in Artikel 40 Absatz 2 ➔ genannten Prüfverfahren erlassen. ☹ Der zuständige Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass diesen besonderen Bedürfnissen in geeigneter Weise – insbesondere auch, sofern erforderlich, durch eine medizinische Primärversorgung – Rechnung getragen wird. ☹

➔ [...] ☹ ➔ (2) \_\_\_\_\_ Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat die Informationen nach Absatz 1 nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Antragstellers und/oder der Person, die diesen vertritt, oder wenn dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten erforderlich ist, sofern die Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben. Das Fehlen der Einwilligung, einschließlich einer Verweigerung der Einwilligung in die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 steht der Durchführung der Überstellung der betreffenden Person nicht entgegen.

➔ [...] ☹

➔ [...] ☹ (3) ➔ [...] ☹ ➔ Jede ☹ Verarbeitung der in ➔ den Absätzen 1 und 2 ☹ genannten personenbezogenen Gesundheitsdaten erfolgt nur durch Angehörige der Gesundheitsberufe, die nach einzelstaatlichem Recht, einschließlich der von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen, dem Berufsgeheimnis unterliegen, oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen ➔, und unter uneingeschränkter Achtung des Rechts der betroffenen Person auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten. ☹ .

➔ [...] ☹ (4) Der Informationsaustausch nach Maßgabe dieses Artikels erfolgt nur zwischen den Angehörigen der Gesundheitsberufe oder sonstigen Personen nach Absatz 3. Die ausgetauschten Informationen werden nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet und werden nicht weiterverarbeitet.

➔ [...] ☹

➔ [...] ☹ (5) ➔ [...] ☹ ➔ Der Informationsaustausch nach Maßgabe dieses Artikels erfolgt nur zwischen den Behörden, die der Kommission gemäß Artikel 33 unter Nutzung des elektronischen Kommunikationsnetzes 'DubliNet', das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtet wurde, mitgeteilt wurden. ☹

⇒ [...] ⇐

⇒ [...] ⇐ (6) Auf den Informationsaustausch nach Maßgabe dieses Artikels findet Artikel 32 Absätze 8 bis 12 Anwendung. ⇐

⇒ [...] ⇐

### ⇒ Artikel 31

#### Mechanismus zur Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung

(1) Stellt die Kommission insbesondere aufgrund der vom EASO gemäß der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 gesammelten Informationen fest, dass die Anwendung der vorliegenden Verordnung infolge der konkreten Gefahr besonderen Drucks auf das Asylsystem eines Mitgliedstaats und/oder aufgrund von Problemen beim Funktionieren des Asylsystems eines Mitgliedstaats beeinträchtigt sein könnte, so spricht sie in Zusammenarbeit mit dem EASO Empfehlungen für diesen Mitgliedstaat aus und fordert ihn zur Ausarbeitung eines Präventivplans auf. Der betreffende Mitgliedstaat teilt dem Rat und der Kommission mit, ob er beabsichtigt, einen Präventivplan vorzulegen, um den Druck und/oder die Probleme beim Funktionieren seines Asylsystems zu bewältigen, gleichzeitig aber auch den Schutz der Grundrechte der Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, zu gewährleisten.

Ein Mitgliedstaat kann nach eigenem Ermessen und aus eigener Veranlassung einen Präventivplan aufstellen und diesen später überarbeiten. Bei der Ausarbeitung eines Präventivplans kann der Mitgliedstaat die Kommission, andere Mitgliedstaaten, das EASO und andere einschlägige EU-Agenturen um Unterstützung ersuchen. ⇐

- ➔ (2) a) Wird ein Präventivplan aufgestellt, so legt der betreffende Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission diesen Plan sowie regelmäßige Berichte über dessen Durchführung vor. Anschließend unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament über die wesentlichen Elemente des Präventivplans. Die Kommission unterbreitet dem Rat Berichte über dessen Durchführung und übermittelt dem Europäischen Parlament Berichte über dessen Durchführung. ☹
- ➔ b) Wird ein Präventivplan aufgestellt, so ergreift der betreffende Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um die besondere Belastungssituation zu bewältigen oder um sicherzustellen, dass die festgestellten Mängel behoben werden, bevor sich die Situation verschlechtert. Umfasst der Präventivplan Maßnahmen, mit denen dem besonderen Druck entgegengewirkt werden soll, dem das Asylsystem eines Mitgliedsstaats ausgesetzt ist, durch welchen die Anwendung dieser Verordnung in Frage gestellt werden könnte, so holt die Kommission den Rat der EASO ein, bevor sie dem Rat und dem Europäischen Parlament Bericht erstattet. ☹
- ➔ [...] ☹
- ➔ c) Stellt die Kommission aufgrund der Analyse des EASO fest, dass durch die Durchführung des Präventivplans die festgestellten Mängel nicht behoben wurden, oder besteht eine ernste Gefahr, dass die Asylsituation in dem betreffenden Mitgliedstaat sich zu einer Krise entwickelt, die durch einen Präventivplan voraussichtlich nicht bewältigt werden kann, so kann die Kommission in Zusammenarbeit mit dem EASO den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, einen Folgeplan zur Krisenbewältigung auszuarbeiten und diesen erforderlichenfalls zu überarbeiten. Der Folgeplan zur Krisenbewältigung soll während des gesamten Prozesses die Wahrung des EU-Asylrechts, insbesondere der Grundrechte der Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, gewährleisten. ☹

- ➔ (3) a) Im Anschluss an die Aufforderung, einen Folgeplan zur Krisenbewältigung auszuarbeiten, erstellt der betreffende Mitgliedstaat in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem EASO zügig einen derartigen Plan, spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Aufforderung.
- b) Wird ein Folgeplan zur Krisenbewältigung erstellt, so legt der betreffende Mitgliedstaat diesen Plan vor und erstattet mindestens alle drei Monate der Kommission und anderen interessierten Akteuren wie gegebenenfalls dem EASO Bericht über dessen Durchführung. Die Kommission unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament über den Folgeplan zur Krisenbewältigung, eventuelle Überarbeitungen und dessen Durchführung. In diesen Berichten legt der betreffende Mitgliedstaat Daten vor, die die Einhaltung des Asylrechts belegen, wie die Länge des Verfahrens, die Bedingungen des Gewahrsams und die Aufnahmekapazität im Verhältnis zum Zustrom von Asylbewerbern.
- (4) Der Rat verfolgt während des gesamten Prozesses die Lage genau und kann um zusätzliche Informationen ersuchen und politische Leitlinien vorgeben, insbesondere im Hinblick auf die Dringlichkeit und den Ernst der Lage und somit die Notwendigkeit, dass ein Mitgliedstaat entweder einen Präventivplan oder erforderlichenfalls einen Folgeplan zur Krisenbewältigung ausarbeitet. Der Rat und das Europäische Parlament können während des gesamten Prozesses im Hinblick auf Solidaritätsmaßnahmen, die sie gegebenenfalls für angemessen halten, Leitlinien erörtern und vorgeben. ☹



---

↓ 343/2003/EG (angepasst)
⇒ neu
⇒ Rat

## KAPITEL ~~VII~~VII

# VERWALTUNGSKOOPERATION

Artikel ~~21~~32

⊗ Informationsaustausch ⊗

- (1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt jedem Mitgliedstaat, der dies beantragt, personenbezogene Daten über den Asylbewerber, die sachdienlich und relevant sind und nicht über das erforderliche Maß hinausgehen, für
- a) die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ zuständig ist;
  - b) die Prüfung des ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐;
  - c) die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Verordnung.
- (2) Die Informationen nach Absatz 1 dürfen nur Folgendes betreffen:
- a) die Personalien des Antragstellers und gegebenenfalls seiner Familienangehörigen  
⇒ im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g oder anderer Verwandter ⇐ (Name, Vorname - gegebenenfalls früherer Name -, Beiname oder Pseudonyme, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort);

- b) den Personalausweis oder den Reisepass (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.);
  - c) sonstige zur Identifizierung des Antragstellers erforderliche Angaben, einschließlich Fingerabdruckdaten ~~drücken~~, die ~~nach Maßgabegemäß den Bestimmungen~~ der Verordnung (EG) Nr. ~~2725/2000~~ [...]  [über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Dublin-Verordnung]  verarbeitet werden;
  - d) die Aufenthaltsorte und die Reisewege;
  - e) die Aufenthaltstitel oder die durch einen Mitgliedstaat erteilten Visa;
  - f) den Ort der ~~Antragstellung~~ ~~Einreichung des Antrags~~;
  - g) das Datum ~~der Einreichung~~ eines früheren ~~Asylantrags~~ ⇨ Antrags auf internationalen Schutz ⇐, das Datum ~~der Einreichung~~ des jetzigen Antrags, den Stand des Verfahrens und den Tenor der gegebenenfalls getroffenen Entscheidung.
- (3) Soweit dies zur Prüfung des ~~Asylantrags~~ ⇨ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ erforderlich ist, kann der zuständige Mitgliedstaat außerdem einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, ihm die Gründe, die dem Antrag des Asylbewerbers zugrunde liegen, und gegebenenfalls die Gründe für die bezüglich seines Antrags getroffene Entscheidung mitzuteilen. Der ersuchte Mitgliedstaat kann eine Beantwortung des Ersuchens ablehnen, wenn die Mitteilung dieser Informationen wichtige Interessen des Mitgliedstaats oder den Schutz der Grundrechte und -freiheiten der betreffenden Person oder anderer Personen gefährden kann. Zur Erteilung dieser Auskünfte ~~ist~~ hat ⇨ der  [...]  ~~ersuchende~~  Mitgliedstaat ⇐ auf jeden Fall die schriftliche Zustimmung ~~des Asylbewerbers~~ ⇨ der Person, die den Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ⇐ einzuholen.  Der Antragsteller muss in diesem Fall wissen, zu welchen Auskünften er seine Zustimmung erteilt.

- (4) Jedes Informationsersuchen ⇒ darf sich nur auf einen individuellen Antrag auf internationalen Schutz beziehen. ⇐ ⇒ Es ⇐ ist zu begründen und sofern es darauf abzielt, ein Kriterium zu überprüfen, das die Zuständigkeit des um Auskunft ersuchten Mitgliedstaats nach sich ziehen kann, ist anzugeben, auf welches Indiz - auch einschlägige Informationen aus zuverlässigen Quellen über die Modalitäten der Einreise von Asylbewerbern in die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten - oder auf welchen einschlägigen und nachprüfaren Sachverhalt der Erklärungen des Asylbewerbers es sich stützt. Es besteht Einverständnis darüber, dass solche einschlägigen Informationen aus zuverlässigen Quellen für sich genommen nicht ausreichen, um die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats gemäß dieser Verordnung zu bestimmen, dass sie aber bei der Bewertung anderer Hinweise zu dem einzelnen Asylbewerber hilfreich sein können.
- (5) Der ersuchte Mitgliedstaat ist gehalten, innerhalb einer Frist von ~~sechs~~ ⇒ ☉ [...] ☉ ☉ fünf ☉ ⇐ Wochen zu antworten. ⇒ Jede Verspätung ist ordnungsgemäß zu begründen. ☉ Eine Nichteinhaltung dieser Frist von fünf Wochen entbindet den ersuchten Mitgliedstaat nicht von der Pflicht zu antworten. ☉ Ergibt sich aus den Nachforschungen des ersuchten Mitgliedstaats, der die Frist nicht eingehalten hat, dass er zuständig ist, kann er sich nicht auf den Ablauf der in den Artikeln 21 und 23 genannten Frist berufen, um einem Gesuch um Aufnahme oder Wiederaufnahme nicht nachzukommen. ⇐ ☉ In diesem Fall werden die in den Artikeln 21 und 23 vorgesehenen Fristen für die Unterbreitung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs um einen Zeitraum verlängert, der der Verzögerung bei der Antwort durch den ersuchten Mitgliedstaat entspricht. ☉
- (6) Der Informationsaustausch erfolgt auf Antrag eines Mitgliedstaats und kann nur zwischen den Behörden stattfinden, die der Kommission ⇒ gemäß Artikel 33 Absatz 1 ⇐ von den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurden, ~~die ihrerseits die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt hat.~~

- (7) Die übermittelten Informationen dürfen nur zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die Informationen dürfen in jedem Mitgliedstaat je nach Art und Zuständigkeit der die Information erhaltenden Behörde nur den Behörden und Gerichten übermittelt werden, die beauftragt sind,
- a) den Mitgliedstaat zu bestimmen, der für die Prüfung des ~~Asylantrags~~  $\Rightarrow$  Antrags auf internationalen Schutz  $\Leftarrow$  zuständig ist;
  - b) den ~~Asylantrag~~  $\Rightarrow$  Antrag auf internationalen Schutz  $\Leftarrow$  zu prüfen;
  - c) alle Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu erfüllen.
- (8) Der Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt, sorgt für deren Richtigkeit und Aktualität. Zeigt sich, dass dieser Mitgliedstaat unrichtige Daten oder Daten übermittelt hat, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, werden die Empfängermitgliedstaaten unverzüglich darüber informiert. Sie sind gehalten, diese Informationen zu berichtigen oder zu löschen.
- (9) Ein Asylbewerber hat das Recht, sich auf Antrag die über seine Person erfassten Daten mitteilen zu lassen.

Stellt er fest, dass bei der Verarbeitung dieser Informationen gegen diese Verordnung oder gegen die Richtlinie 95/46/EG ~~des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr~~ verstoßen wurde, insbesondere weil die Angaben unvollständig oder unrichtig sind, hat er das Recht auf Berichtigung  oder  Löschung ~~oder Sperrung~~.

Die Behörde, die die Berichtigung  oder  Löschung ~~oder Sperrung~~ der Daten vornimmt, informiert hierüber den Mitgliedstaat, der die Informationen erteilt ~~oder bzw.~~ erhalten hat.

---

↴ neu

↻ Rat

Ein Asylbewerber hat das Recht, bei den zuständigen Behörden oder Gerichten des Mitgliedstaats, in dem ihm das Auskunftsrecht oder das Recht auf Berichtigung oder Löschung der ihn betreffenden Daten verweigert wird, Beschwerde einzulegen oder Klage zu erheben.

---

↓ 343/2003/EG (angepasst)

⇒ neu

- (10) In jedem betreffenden Mitgliedstaat werden die Weitergabe und der Erhalt der ausgetauschten Informationen in der Akte der betreffenden Person und/oder in einem Register vermerkt.
- (11) Die ausgetauschten Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies zur Erreichung der mit dem Austausch der Daten verfolgten Ziele notwendig ist.
- (12) Soweit die Daten nicht automatisiert oder in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, ~~hat~~ ⇒ ergreift ⇐ jeder Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen ~~zu ergreifen~~, um die Einhaltung dieses Artikels durch wirksame Kontrollen zu gewährleisten.

Artikel ~~22~~33

⇨ Zuständige Behörden und Mittelausstattung ⇨

- (1) ~~Die Mitgliedstaaten~~ ☒ Jeder Mitgliedstaat ☒ ~~teilen~~ der Kommission ⇨ unverzüglich ⇨ die ⇨ speziell ⇨ für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Behörden ⇨ sowie alle späteren sie betreffenden Änderungen ⇨ mit ☒ . Die Mitgliedstaaten ☒ ~~und~~ tragen dafür Sorge, dass diese Behörden über die nötigen Mittel verfügen, um ihre Aufgabe zu erfüllen und insbesondere die Informationsersuchen sowie die Gesuche um~~auf~~ Aufnahme oder~~bezw.~~ Wiederaufnahme von Asylbewerbern innerhalb der vorgegebenen Fristen zu beantworten.
- 

⇩ neu

- (2) Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union eine konsolidierte Liste der in Absatz 1 genannten Behörden. Werden Änderungen vorgenommen, veröffentlicht die Kommission einmal im Jahr eine aktualisierte konsolidierte Liste.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Behörden erhalten die für die Anwendung dieser Verordnung nötige Schulung.

↓ 343/2003/EG (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

(~~24~~) ⇒ [...] ◉ ⇒ Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte in Bezug auf ◉ gesicherte elektronische Übermittlungskanäle zwischen den Behörden nach Absatz 1 für die Übermittlung von Gesuchen ⇒ , Antworten sowie des gesamten Schriftverkehrs ⇐ und zur Gewährleistung, dass die Absender automatisch einen elektronischen Übermittlungsnachweis erhalten. ⇒ Diese Durchführungsrechtsakte ◉ werden gemäß dem ⇒ [...] ◉ in Artikel ~~4027~~ Absatz 2 ⇒ genannten Prüfverfahren erlassen ◉ .

*Artikel ~~23~~34*

*⊠ Verwaltungsvereinbarungen ⊠*

- (1) Die Mitgliedstaaten können untereinander bilaterale Verwaltungsvereinbarungen bezüglich der praktischen Modalitäten der Durchführung dieser Verordnung treffen, um deren Anwendung zu erleichtern und die Effizienz zu erhöhen. Diese Vereinbarungen können Folgendes betreffen:
- a) den Austausch von Verbindungsbeamten;
  - b) die Vereinfachung der Verfahren und die Verkürzung der Fristen für die Übermittlung und Prüfung von Gesuchen um zur Aufnahme oder ~~oder bzw.~~ Wiederaufnahme von Asylbewerbern.

- ➔ (2) Die Mitgliedstaaten können auch die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen beibehalten. Soweit diese nicht mit der vorliegenden Verordnung vereinbar sind, nehmen die betreffenden Mitgliedstaaten Änderungen vor, durch die die festgestellten Unvereinbarkeiten behoben werden.
- (3) Vor Abschluss oder Änderung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Vereinbarungen konsultieren die betroffenen Mitgliedstaaten die Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit der Vereinbarung mit dieser Verordnung.
- ➔ [...] ⦿ (4) Sind die Vereinbarungen nach Absatz 1 Buchstabe b nach Ansicht der Kommission mit dieser Verordnung unvereinbar, so teilt sie dies den betreffenden Mitgliedstaaten innerhalb einer angemessenen Frist mit. Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die betreffende Vereinbarung innerhalb einer angemessenen Frist so zu ändern, dass die festgestellten Unvereinbarkeiten behoben werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle Vereinbarungen nach Absatz 1 sowie über deren Beendigung oder Änderung. ⦿



---

↓ 1560/2003 (angepasst)

⇒ neu

## ⊠ KAPITEL VIII ⊠

### Schlichtung

#### Artikel 35~~4~~

#### ⊠ Schlichtung ⊠

- (1) ~~Besteht zwischen den Mitgliedstaaten anhaltende Uneinigkeit, über die Notwendigkeit einer Überstellung oder einer Zusammenführung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 oder über den Mitgliedstaat, in dem die Zusammenführung der betreffenden Personen stattfinden soll, Können sich die Mitgliedstaaten in Fragen, ⇒ die die Anwendung dieser Verordnung betreffen, ⇐ nicht einigen, können sie das in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannte~~ Schlichtungsverfahren in Absatz 2 in Anspruch nehmen.
- (2) Das Schlichtungsverfahren wird auf Ersuchen eines der an der Meinungsverschiedenheit beteiligten Mitgliedstaaten an den Vorsitzenden des durch Artikel ~~40~~27~~~~ der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 eingesetzten Ausschusses eingeleitet. Mit der Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens verpflichten sich die beteiligten Mitgliedstaaten, die vorgeschlagene Lösung weitestgehend zu berücksichtigen.

Der Ausschussvorsitzende benennt drei Mitglieder des Ausschusses, die drei nicht an der Angelegenheit beteiligte Mitgliedstaaten vertreten. Diese Ausschussmitglieder nehmen die Argumente der Parteien in schriftlicher oder mündlicher Form entgegen und schlagen nach Beratung, gegebenenfalls nach Abstimmung, binnen eines Monats eine Lösung vor.

Der Ausschussvorsitzende oder sein Stellvertreter führt bei diesen Beratungen den Vorsitz.  
Er kann sich zur Sache äußern, darf an der Abstimmung aber nicht teilnehmen.

Die vorgeschlagene Lösung ist endgültig und kann ungeachtet dessen, ob sie von den  
Parteien angenommen oder abgelehnt wurde, nicht angefochten werden.

---

↓ 343/2003/EG ⇒ Rat
------------------------

## KAPITEL ~~VIII~~IX

### ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

⇒ Artikel 35a ⇒ [...] ⇐

#### Datensicherheit und Datenschutz

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um die Sicherheit der übermittelten personenbezogenen Daten sicherzustellen und insbesondere den unrechtmäßigen oder nicht genehmigten Zugang zu verarbeiteten personenbezogenen Daten oder deren Weitergabe, Änderung oder Verlust zu verhindern.

Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass die gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG benannten nationalen Kontrollstellen die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den betreffenden Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unabhängig überwachen.

*Artikel 35b* ↻ [...] ⌂

*Vertraulichkeit*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 33 genannten Behörden in Bezug auf sämtliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Arbeit erhalten, an den Grundsatz der Vertraulichkeit gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gebunden sind. ⌂

---

↓ neu

*Artikel 36*

*Sanktionen*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherstellen, dass jeder Missbrauch von nach Maßgabe dieser Verordnung verarbeiteten Daten nach einzelstaatlichem Recht mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen, einschließlich verwaltungs- und/oder strafrechtlicher Sanktionen, geahndet wird.

Artikel ~~243~~7

⊠ Übergangsmaßnahmen ⊠

- ~~(1) Diese Verordnung ersetzt das am 15. Juni 1990 in Dublin unterzeichnete Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (Dubliner Übereinkommen).~~
- ~~(2) Zur Sicherung der Kontinuität bei der Bestimmung des für den Asylantrag zuständigen Mitgliedstaats, wWenn einder Asylantrag Antrag nach dem in Artikel ~~4429~~ Absatz 2 genannten Datum gestellt wurde, werden Sachverhalte, die die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats gemäß dieser Verordnung nach sich ziehen können, auch berücksichtigt, wenn sie aus der Zeit davor datieren, mit Ausnahme der in Artikel ~~14 Absatz 2~~ ~~14 Absatz 2~~ genannten Sachverhalte.~~
- ~~(3) Wird in der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 auf das Dubliner Übereinkommen verwiesen, ist dieser Verweis als Bezugnahme auf die vorliegende Verordnung zu verstehen.~~

Artikel ~~25~~38

⊗ Berechnung der Fristen ⊗

~~(1)~~ Die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen werden wie folgt berechnet:

- a) Ist für den Anfang einer nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag, auf den das Ereignis oder die Handlung fällt, nicht mitgerechnet.
- b) Eine nach Wochen oder Monaten bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der in der letzten Woche oder im letzten Monat dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag trägt, an dem das Ereignis eingetreten oder die Handlung vorgenommen worden ist, von denen an die Frist zu berechnen ist. Fehlt bei einer nach Monaten bemessenen Frist im letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
- c) Eine Frist umfasst die Samstage, die Sonntage und alle gesetzlichen Feiertage in jedem der betroffenen Mitgliedstaaten.

~~(2) Gesuche und Antworten werden unter Verwendung von Verfahren übermittelt, bei denen der Nachweis des Empfangs gewährleistet ist.~~

Artikel ~~26~~39

⊗ Geltungsbereich ⊗

Für die Französische Republik gilt diese Verordnung nur für ihr europäisches Hoheitsgebiet.

Artikel ~~27~~40

⊗ Ausschuss ⊗

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. ➡ Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ☹
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 ➡ [...] ☹ ➡ der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ☹ .
- ➡ (3) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung. ☹

➡ [...] ☹

---

↓ 1103/2008 Nr. 3 (4) des Anhangs  
➡ Rat

➡ [...] ☹

---

↓ 343/2003/EG (angepasst)  
➡ Rat

➡ [...] ☹

⇒ Artikel 40a

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 8 ⇒ [...] ◀\_ ⇒ und ◀ 16a ⇒ [...] ◀ wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem *[Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts oder anderes vom Gesetzgeber festgelegtes Datum]* übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 8 ⇒ [...] ◀\_ ⇒ und ◀ 16a ⇒ [...] ◀ kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 8 ~~⊕~~ [...] ~~⊖~~ ~~⊕~~ und ~~⊖~~ 16a ~~⊕~~ [...] ~~⊖~~ erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert. ~~⊖~~

*Artikel ~~284~~1*

*⊗ Begleitung und Bewertung ⊗*

Spätestens drei Jahre nach dem in Artikel ~~4429~~ Absatz 1 genannten Datum erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung~~Durchführung~~ der Verordnung und schlägt gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens sechs Monate vor diesem Datum alle für die Erstellung dieses Berichts sachdienlichen Informationen.

Nach Vorlage dieses Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Bericht über die Anwendung dieser Verordnung gleichzeitig mit den in Artikel ~~2824 Absatz 5~~ der Verordnung (EG) Nr. ~~2725/2000~~ [...] ~~⊗~~ [über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Dublin-Verordnung] ~~⊗~~ vorgesehenen Berichten über die Anwendung des EURODAC-Systems vor.



---

↴ neu

*Artikel 42*

*Statistiken*

Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission (Eurostat) gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates Statistiken über die Anwendung dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003.

---

↓

*Artikel 43*

*Aufhebung*

Die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 wird aufgehoben.

Artikel 11 Absatz 1 und die Artikel 13, 14 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission werden aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung oder auf aufgehobene Artikel gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

---

↓ 343/2003/EG (angepasst) ⇒ neu
------------------------------------

*Artikel ~~2944~~*

*⊗ Inkrafttreten und Anwendbarkeit ⊗*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Die Verordnung ist auf ~~Asylanträge~~ ⇒ Anträge auf internationalen Schutz ⇐ anwendbar, die ab dem ersten Tag des sechsten Monats nach ihrem Inkrafttreten gestellt werden und gilt ab diesem Zeitpunkt – ungeachtet des Zeitpunkts der Antragstellung – für alle Gesuche um Aufnahme oder Wiederaufnahme von Asylbewerbern. Für einen ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐, der vor diesem Datum eingereicht wird, erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach den Kriterien ⊗ der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 ~~⊗ des Dubliner Übereinkommens~~

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

[...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

[...]



## ANHANG I

### AUFGEHOBENE VERORDNUNG (GEMÄß ARTIKEL 43)

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates

(ABl. L 50 vom 25.2.2003)

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission, nur Artikel 11 Absatz 1 und die Artikel 13, 14 und 17

(ABl. L 222 vom 5.9.2003)

---



## ANHANG II

### ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 343/2003	Diese Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 a)	Artikel 2 a)
Artikel 2 b)	gestrichen
Artikel 2 c)	Artikel 2 b)
Artikel 2 d)	Artikel 2 c)
Artikel 2 e)	Artikel 2 d)
Artikel 2 f)	Artikel 2 e)
Artikel 2 g)	Artikel 2 f)
-	Artikel 2 g)
Artikel 2 h) bis k)	Artikel 2 h) bis k)
-	Artikel 2 (l)
Artikel 3 (1)	Artikel 3 (1)
Artikel 3 (2)	Artikel 17 (1)
Artikel 3 (3)	Artikel 3 (3)
Artikel 3 (4)	Artikel 4 (1), einleitender Satz
-	Artikel 4 (1) a) bis g)
-	Artikel 4 (2) und (3)
Artikel 4 (1) bis (5)	Artikel 20 (1) bis (5)
-	Artikel 20 (5) Unterabsatz 3
-	Artikel 5
-	Artikel 6

Artikel 5 (1)	Artikel 7 (1)
Artikel 5 (2)	Artikel 7 (2)
-	Artikel 7 (3)
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 8 (1)
-	Artikel 8 (3)
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 8 (4)
Artikel 7	Artikel 9
Artikel 8	Artikel 10
Artikel 9	Artikel 13
Artikel 10	Artikel 14
Artikel 11	Artikel 15
Artikel 12	Artikel 16
Artikel 13	Artikel 3 (2)
Artikel 14	Artikel 12
Artikel 15 (1)	Artikel 17 (2) Unterabsatz 1
Artikel 15 (2)	Artikel 11 (1)
Artikel 15 (3)	Artikel 8 (2)
Artikel 15 (4)	Artikel 17 (2) Unterabsatz 4
Artikel 15 (5)	Artikel 8 (5) und Artikel 11 (2)
Artikel 16 (1) a)	Artikel 18 (1) a)
Artikel 16 (1) b)	Artikel 18 (2)
Artikel 16 (1) c)	Artikel 18 (1) b)
Artikel 16 (1) d)	Artikel 18 (1) c)
Artikel 16 (1) e)	Artikel 18 (1) d)
Artikel 16 (2)	Artikel 19 (1)
Artikel 16 (3)	Artikel 19 (2) Unterabsatz 1

-	Artikel 19 (2) Unterabsatz 2
Artikel 16 (4)	Artikel 19 (3)
-	Artikel 19 (3) Unterabsatz 2
Artikel 17	Artikel 21
Artikel 18	Artikel 22
Artikel 19 (1)	Artikel 25 (1)
Artikel 19 (2)	Artikel 25 (2) und Artikel 26 (1)
-	Artikel 26 (2) bis (6)
Artikel 19 (3)	Artikel 28 (1)
Artikel 19 (4)	Artikel 28 (2)
-	Artikel 28 (3)
Artikel 19 (5)	Artikel 28 (4)
Artikel 20 (1), einleitender Satz	Artikel 23 (1)
-	Artikel 23 (2)
-	Artikel 23 (3)
-	Artikel 23 (4)
Artikel 20(1) a)	Artikel 23 (5) Unterabsatz 1
Artikel 20 (1) b)	Artikel 24 (1)
Artikel 20 (1) c)	Artikel 24 (2)
Artikel 20 (1) d)	Artikel 28 (1) Unterabsatz 1
Artikel 20 (1) e)	Artikel 25 (1) und (2), Artikel 26 (1), Artikel 28 (1) Unterabsätze 2 und 3
Artikel 20 (2)	Artikel 28 (2)
Artikel 20 (3)	Artikel 23 (5) Unterabsatz 2
Artikel 20 (4)	Artikel 28 (4)
-	Artikel 27

-	Artikel 29
	Artikel 30
-	Artikel 31
Artikel 21 (1) bis (9)	Artikel 32 (1) bis (9) Unterabsätze 1 bis 3
-	Artikel 32 (9) Unterabsatz 4
Artikel 21 (10) bis (12)	Artikel 32 (10) bis (12)
Artikel 22 (1)	Artikel 33 (1)
-	Artikel 33 (2)
-	Artikel 33 (3)
Artikel 22 (2)	Artikel 33 (4)
Artikel 23	Artikel 34
Artikel 24 (1)	gestrichen
Artikel 24 (2)	Artikel 37
Artikel 24 (3)	gestrichen
Artikel 25 (1)	Artikel 38
Artikel 25 (2)	gestrichen
Artikel 26	Artikel 39
Artikel 27 (1) und (2)	Artikel 40 (1) und (2)
Artikel 27 (3)	gestrichen
Artikel 28	Artikel 41
Artikel 29	Artikel 44
-	Artikel 35
-	Artikel 36
-	Artikel 42
-	Artikel 43

<b>Verordnung (EG) Nr. 1560/2003</b>	<b>Diese Verordnung</b>
Artikel 11 (1)	Artikel 11 (1)
Artikel 13 (1)	Artikel 17 (2) Unterabsatz 1
Artikel 13 (2)	Artikel 17 (2) Unterabsatz 2
Artikel 13 (3)	Artikel 17 (2) Unterabsatz 3
Artikel 13 (4)	Artikel 17 (2) Unterabsatz 1
Artikel 14	Artikel 35
Artikel 17 (1)	Artikel 9, 10, 17 (2) Unterabsatz 1
Artikel 17 (2)	Artikel 32 (3)



## ANHANG ZUR ANLAGE

### Erklärungen für das Ratsprotokoll

1. Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission, unbeschadet ihres Initiativrechts eine Revision des Artikels 8 Absatz 4 der Neufassung der Dublin-Verordnung zu prüfen, sobald der Gerichtshof in der Rechtssache C– 648/11 MA und andere gegen Secretary of State for the Home Department entschieden hat, spätestens jedoch vor Ablauf der in Artikel 41 der Dublin-Verordnung gesetzten Frist. Das Europäische Parlament und der Rat werden sodann beide ihre Gesetzgebungsbefugnisse ausüben und dabei dem Kindeswohl Rechnung tragen.

Um eine unverzügliche Annahme des Vorschlags sicherzustellen, erklärt sich die Kommission im Interesse eines Kompromisses damit einverstanden, dieses Ersuchen zu prüfen, wobei sie davon ausgeht, dass dieses sich auf diese besonderen Umstände beschränkt und keinen Präzedenzfall schafft.

2. Die Kommission bekräftigt, dass sie, wenn sie im Rahmen der Anwendung der vorliegenden Verordnung einheitliche Bedingungen für die Durchführung der darin vorgesehenen Bestimmungen über Überstellungen vorschlägt, sicherstellen wird, dass die derzeitigen Standards für Überstellungen, wie in den Artikeln 7-10 der Verordnung 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates festgelegt, aufrechterhalten werden.
3. Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.